

NACHRICHTEN
DER NIEDERSÄCHSISCHEN
VERMESSUNGS- UND
KATASTERVERWALTUNG

Nr. 3 Hannover, Juli 1953 3. Jahrgang

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Nr. 3

Hannover, Juli 1953

3. Jahrgang

I N H A L T :

	Seite
GOETHE schildert die Vermessung und Katastrierung eines Gutes	86
HEUBES: Wiederaufbau des Gebäudekatasters (Schluß)	87
V.D.WEIDEN: Praktische Erfahrungen bei Herstellung von Bestands- und Durchführungsplänen	113
V.D.WEIDEN: Katasterrahmenkarten auf Astralon	124
Wechsel in der Leitung der Abteilung V des OP.	131
Prüfungsaufgabe	132
Merkkartei	133
Schraffiergerät	134
Treffen der NVuKV.	135
Personalnachrichten	136
Sport in der NVuKV.	141

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtman Kasperit, Hannover, Heinrichstraße 11

Goethe schildert die Vermessung und Katastrierung eines Gutes

Der Hauptmann kam.

Dem Gaste ward auf dem rechten Flügel des Schlosses ein freundliches geräumiges Quartier angewiesen, wo er sehr bald Bücher, Papiere und Instrumente aufgestellt und geordnet hatte, um in seiner gewohnten Thätigkeit fortzufahren. Aber Eduard ließ ihm in den ersten Tagen keine Ruhe; er führte ihn überall herum, bald zu Pferde, bald zu Fuße, und machte ihn mit der Gegend, mit dem Gute bekannt; wobei er ihm zugleich die Wünsche mittheilte, die er zu besserer Kenntniß und vorteilhafterer Benutzung desselben seit langer Zeit bei sich hegte.

Das erste, was wir thun sollten, sagte der Hauptmann, wäre, daß ich die Gegend mit der Magnetnadel aufnehme. Es ist das ein leichtes heiteres Geschäft, und wenn es auch nicht die größte Genauigkeit gewährt, so bleibt es doch immer nützlich und für den Anfang erfreulich; auch kann man es ohne große Beihülfe leisten und weiß gewiß, daß man fertig wird. Denkst du einmal an eine genauere Ausmessung, so läßt sich dazu wohl auch noch Rath finden.

Der Hauptmann war in dieser Art des Aufnehmens sehr geübt. Er hatte die nöthige Geräthschaft mitgebracht und fing sogleich an. Er unterrichtete Eduarden, einige Jäger und Bauern, die ihm bei dem Geschäft behülflich seyn sollten. Die Tage waren günstig; die Abende und die frühesten Morgen brachte er mit Aufzeichnen und Schraffiren zu. Schnell war auch alles lavirt und illuminirt und Eduard sah seine Besitzungen auf das deutlichste aus dem Papier wie eine neue Schöpfung hervorgewachsen. Er glaubte sie jetzt erst kennen zu lernen; sie schienen ihm jetzt erst recht zu gehören.

Es gab Gelegenheit über die Gegend, über Anlagen zu sprechen, die man nach einer solchen Uebersicht viel besser zu Stande bringe, als wenn man nur einzeln, nach zufälligen Eindrücken, an der Natur herumsuche.

Die topographische Charte, auf welcher das Gut mit seinen Umgebungen, nach einem ziemlich großen Maßstabe, charakteristisch und faßlich durch Federstriche und Farben dargestellt war, und welche der Hauptmann durch einige trigonometrische Messungen sicher zu gründen wußte, war bald fertig: denn weniger Schlaf, als dieser thätige Mann, bedurfte kaum jemand, so wie sein Tag stets dem augenblicklichen Zwecke gewidmet und deßwegen jederzeit am Abende etwas gethan war.

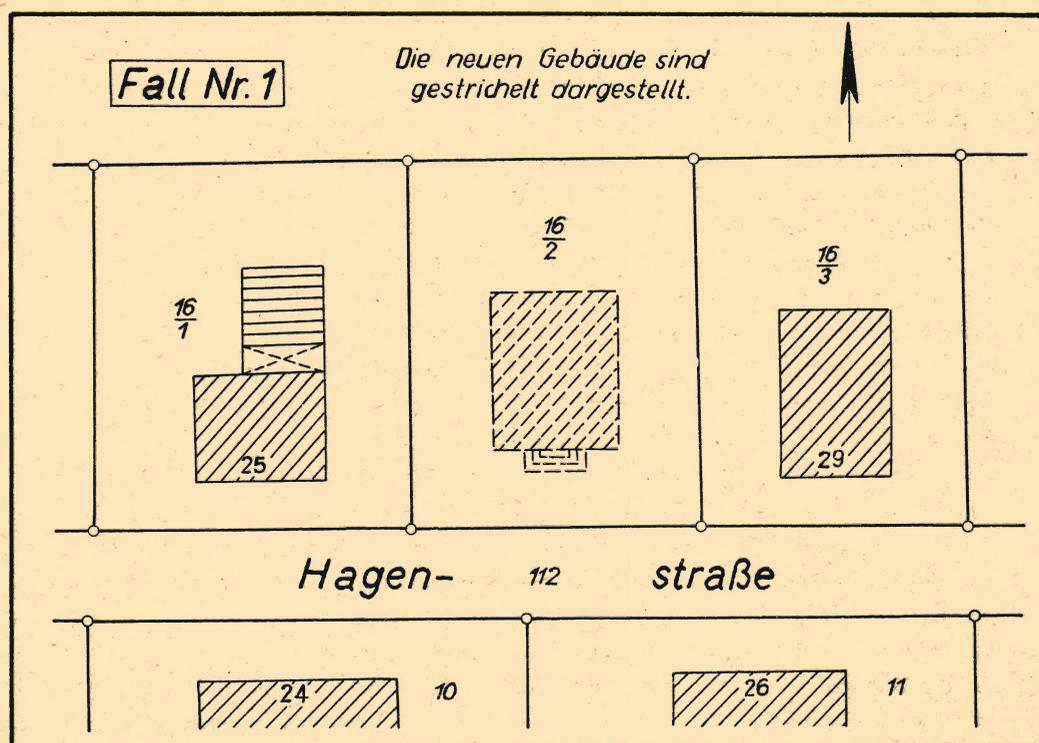
Laß uns nun, sagte er zu seinem Freunde, an das übrige gehen, an die Gutsbeschreibung, wozu schon genugsame Vorarbeit da seyn muß, aus der sich nachher Pachtanschläge und anderes schon entwickeln werden. Nur Eines laß uns festsetzen und einrichten: trenne alles, was eigentlich Geschäft ist, vom Leben. Das Geschäft verlangt Ernst und Strenge, das Leben Willkür; das Geschäft ist reinste Folge, dem Leben thut eine Inconsequenz oft Noth, ja, sie ist liebenswürdig und erheiternd. Bist du bei dem einen sicher, so kannst du in dem andern desto freier seyn.

Sie errichteten auf dem Flügel des Hauptmanns eine Repositur für das Gegenwärtige, ein Archiv für das Vergangene, schafften alle Documente, Papiere, Nachrichten aus verschiedenen Behältnissen, Kammern, Schränken und Kisten herbei, und auf das geschwindeste war der Wust in eine erfreuliche Ordnung gebracht, lag rubricirt in bezeichneten Fächern. Was man wünschte, ward vollständiger gefunden, als man gehofft hatte. Hierbei ging ihnen ein alter Schreiber sehr an die Hand, der den Tag über, ja einen Theil der Nacht nicht vom Pulte kam.

Wiederaufbau des Gebäudekatasters in Niedersachsen

(Schluß des im Heft 1/1953 erschienenen Aufsatzes)

Von Vermessungsoberinspektor Heubes, Innenministerium des Landes
Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf



Es liegen Messungsergebnisse aus jüngerer Zeit vor. Grenzverlauf ist klar, Versteinung lückenlos. Projektgrundstück ist bisher unbebaut.

Neubau soll ungefähr in der Mitte des Grundstücks errichtet werden. Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung auch bezüglich der Gebäude der Nachbargrundstücke.

MASSNAHMEN

(auch wenn Antrag, wie häufig üblich, vom Architekten gestellt ist)

- a) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuches C II (Muster 12),
(Architekt unterschreibt für Bauherrn)

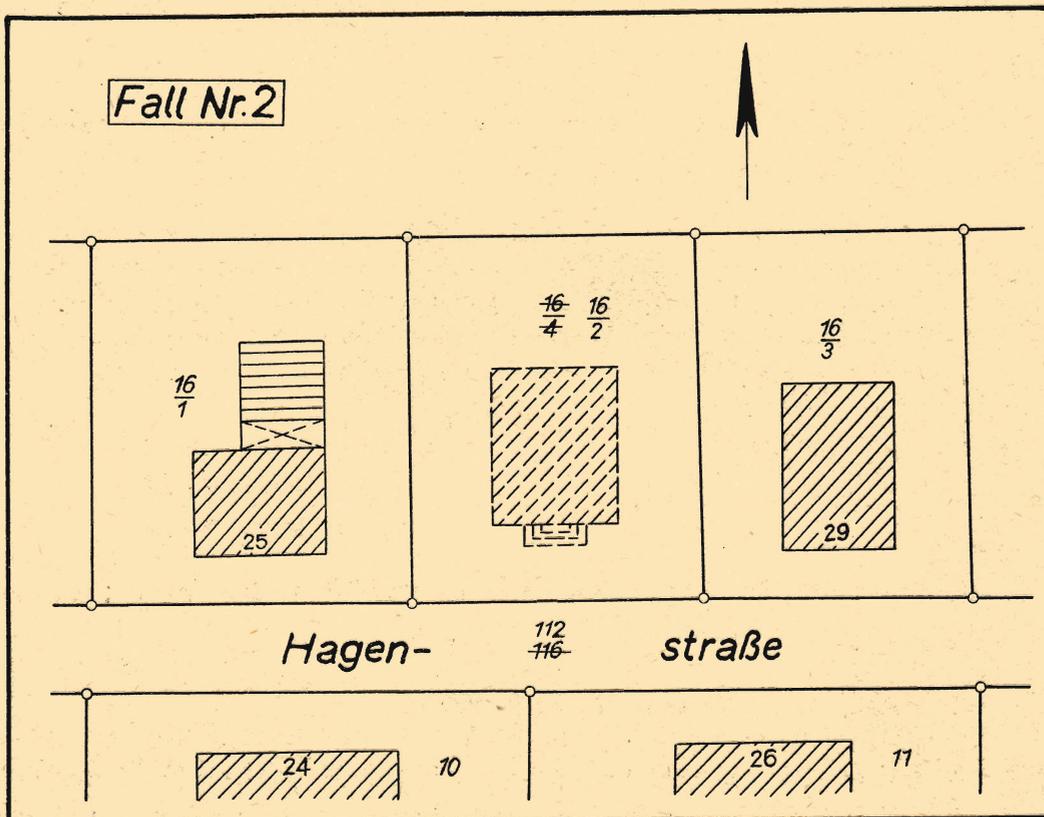
b) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck.

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
.....Hs. Nr. 25 mit Nebengebäude und Hs. Nr. 29.....
wird nach erfolgter Berichtigung (~~rote Eintragungen~~) auf
Grund örtlicher/ohne örtliche Feststellung beglaubigt.
....., den19...

L.S. KATASTERAMT
Im Auftrag

- c) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 9 ohne Einschränkung.
(Aushändigung an Architekten)
- d) Absendung des Musters 7 an Bauherrn als gebührenpflichtige
Dienstsache.
- e) Einmessung.
- f) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.

Dieser Richtfall ist der einfachste und entspricht in seiner Be-
handlung zugleich genau den einschlägigen Erlassen.



Es liegen Messungsergebnisse aus jüngerer Zeit vor. Grenzverlauf ist klar, Versteinung lückenlos. Projektgrundstück ist bisher unbebaut.

Neubau soll ungefähr in der Mitte des Grundstücks errichtet werden. Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung bis auf die Nachbargebäude Nr. 25 und 29, die in der Katasterkarte noch nicht nachgewiesen sind.

MASSNAHMEN

(Bauherr stellt persönlich den Antrag)

- a) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuches C II (Muster 12) (Bauherr unterschreibt).
- b) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck. Zwar gehört zur Beglaubigung des Lageplans auch die Erfassung der Gebäude der Nachbargrundstücke (RdErl.d.Nds.MdI.v.24.4.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 1083/51 Abs. 1 a, RdErl.d.Nds.MdI.v.25.9.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 2322/51 Abschn. A, 2 Ziffer b und Abschn. B a), jedoch wird, da klare Grenzverhältnisse vorliegen und die Abstände des Bauvorhabens zu den Nachbargebäuden erheblich sind, auf die v o r h e r i g e Aufmessung dieser Gebäude verzichtet.

Diese Einschränkung wird in der Beglaubigung des Lageplans wie folgt zum Ausdruck gebracht:

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen ~~und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude~~
..... ohne die Lage der Gebäude der Nachbargrundstücke
wird nach erfolgter Berichtigung (rote Eintragungen) auf
Grund-örtlicher/ohne örtliche Feststellung beglaubigt.

....., den19...

KATASTERAMT

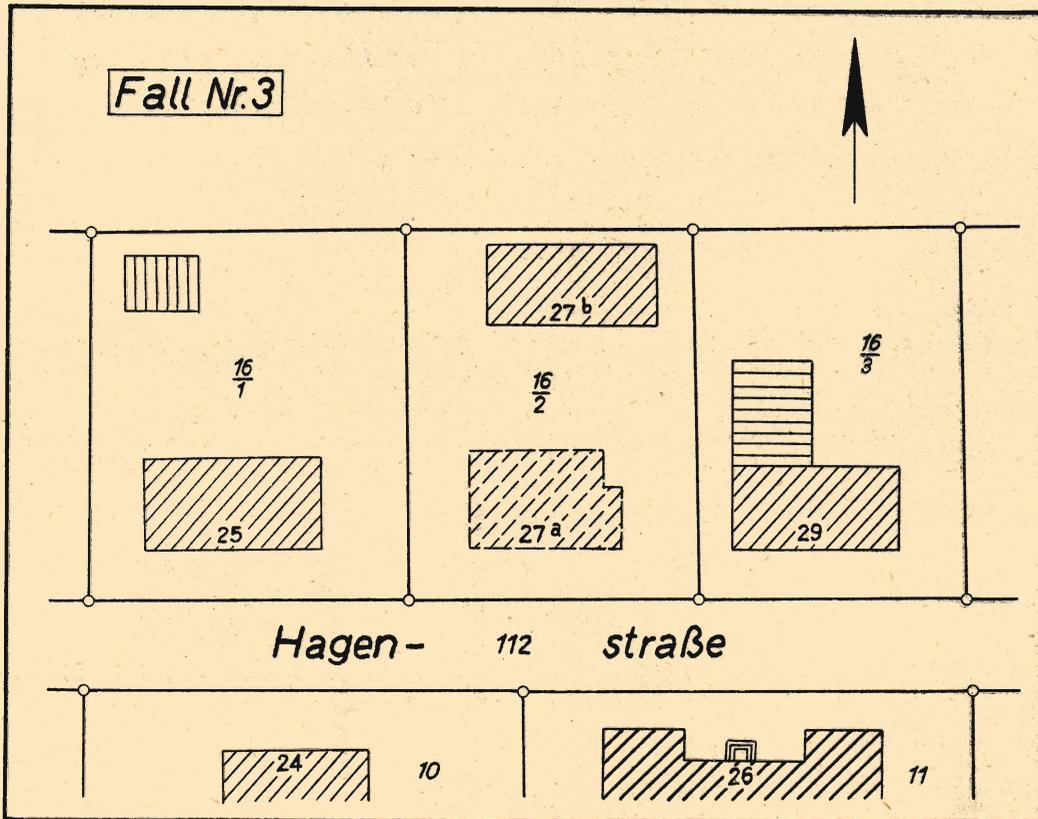
L.S.

Im Auftrag

- c) Aushändigung der Bescheinigung nach Muster 9 mit Einschränkung an Bauherrn.
- d) Aushändigung des Musters 7 an Bauherrn.
- e) Einmessung, wobei das in der Katasterkarte fehlende Gebäude Hs. Nr. 27 b mit zu erfassen ist. Diese Regelung ist für den Katasteramtsbezirk Hann.-Münden im Benehmen mit den Bauauf-

sichtsbehörden getroffen worden.

f) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.



Es liegen Messungsergebnisse aus jüngerer Zeit vor. Grenzverlauf ist klar, Versteinung lückenlos. Projektgrundstück ist bereits mit einem Gebäude (Hs.Nr.27 b) bestanden.

Neubau soll gegen die Nachbargrenzen ungefähr gleichen Abstand haben. Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung bis auf das Gebäude Hs.Nr.27 b, das in der Katasterkarte noch nicht nachgewiesen ist.

MASSNAHMEN.

- a) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuchs C II (Muster 12).
- b) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck. Zwar gehört zur Beglaubigung des Lageplans auch die Bestätigung der Übereinstimmung mit dem vorhandenen Gebäudebestand des hier weiter zu bebauenden Grundstücks (RdErl.d.Nds.MdI.v.24.4.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 1083/51 Abs. 1 a, RdErl.d.Nds.MdI.v.25.9.1951-I/8 Verm

- 3030 A - 2322/51 Abschn. A 2 Ziff. b und Abschn. B a), jedoch wird, da klare Grenzverhältnisse vorliegen und außerdem der Neubau, ohne in direkter Verbindung mit dem vorhandenen Altbau zu stehen, in erheblichem Abstände von den Grundstücksgrenzen errichtet werden soll, auf die v o r h e r i g e Aufmessung des Gebäudes Hs.Nr.27 b verzichtet. Auch verlangt hier nicht die Prüfung des etwa an die Grenze des Erlaubten herankommenden Abstandes des vorhandenen Altbauers zum Objekt die vorherige Aufmessung. Diese Einschränkung wird in der Beglaubigung des Lageplans wie folgt zum Ausdruck gebracht:

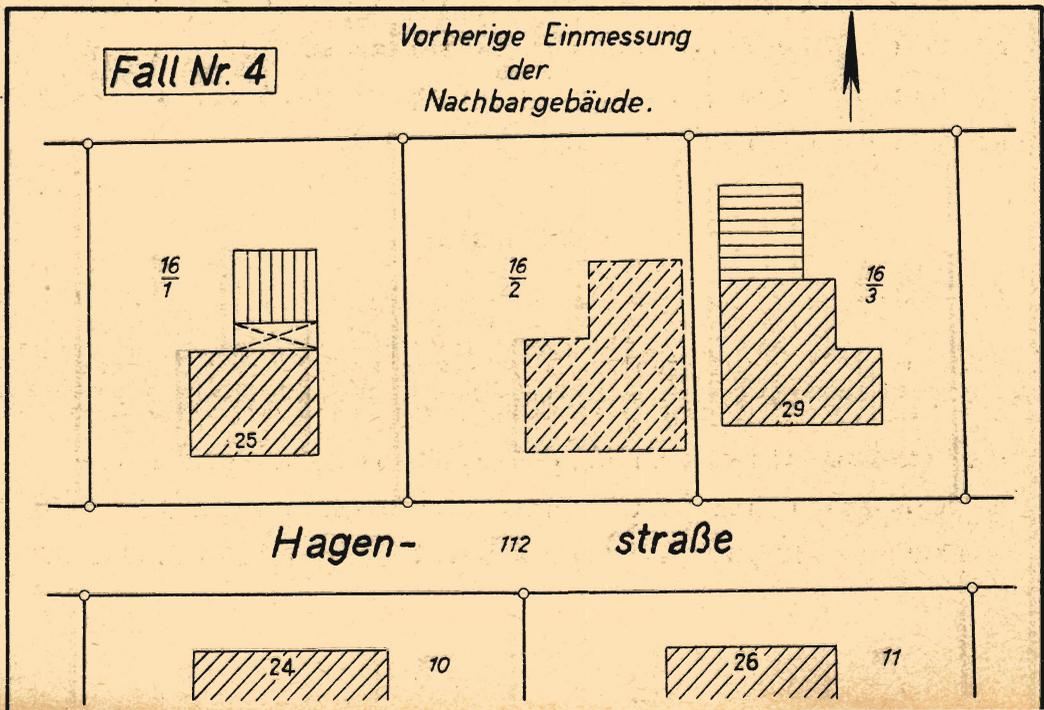
Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
..... mit Ausnahme des Gebäudes Hs.Nr.27 b.....
wird nach-erfolgter-Berichtigung-(rote-Eintragungen)-auf
Grund-örtlicher/ohne örtliche Feststellung beglaubigt.
....., den19...

KATASTERAMT

L.S.

Im Auftrag

- c) Aushändigung der Bescheinigung nach Muster 9 mit Einschränkung an Bauherrn.
- d) Aushändigung des Musters 7 an Bauherrn.
- e) Einmessung, wobei das in der Katasterkarte fehlende Gebäude Hs.Nr.27 b mit zu erfassen ist. Diese Regelung ist für den Katasteramtsbezirk Hann.-Münden im Benehmen mit den Bauaufsichtsbehörden getroffen worden.
- f) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.



Es liegen Messungsergebnisse aus jüngerer Zeit vor, Grenzverlauf ist klar, Versteinung lückenlos, Projektgrundstück ist bisher unbebaut.

Neubau soll in unmittelbarer Nähe der Ostgrenze des Grundstücks errichtet werden.

Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung auch bezüglich der Gebäude des westlichen Nachbargrundstücks. Die Gebäudebesitzung Hs.Nr.29 (ostwärtiges Nachbargrundstück) ist in der Katasterkarte jedoch noch nicht nachgewiesen.

MASSNAHMEN.

- a) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuchs C II (Muster 12).
- b) **V o r h e r i g e** Aufmessung der Gebäude auf Flurstück 16/3. Erforderlich ist die vorherige Aufmessung von Gebäuden auf Nachbargrundstücken stets dann, wenn der erlaubte Mindestabstand zwischen Bauvorhaben und Nachbargebäuden erreicht oder unterschritten wird. Dieser Abstand, der örtlich verschieden ist, unterliegt deshalb besonderer Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden, weil er von Bedeutung ist für die Fragen der Feuersicherheit, Befensterung usw.. Im Schadensfalle (Abbrand) können von den Versicherungsgesellschaften unter Umständen Regreßansprüche geltend gemacht werden.
- c) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck.

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
..... Hs.Nr.25 und Hs.Nr.29 mit Nebengebäuden
wird ~~nach-erfolgter-Berichtigung-(rote-Eintragungen)~~ auf Grund
örtlicher/~~ohne-örtliche~~ Feststellung beglaubigt.
....., den 19....

L.S.

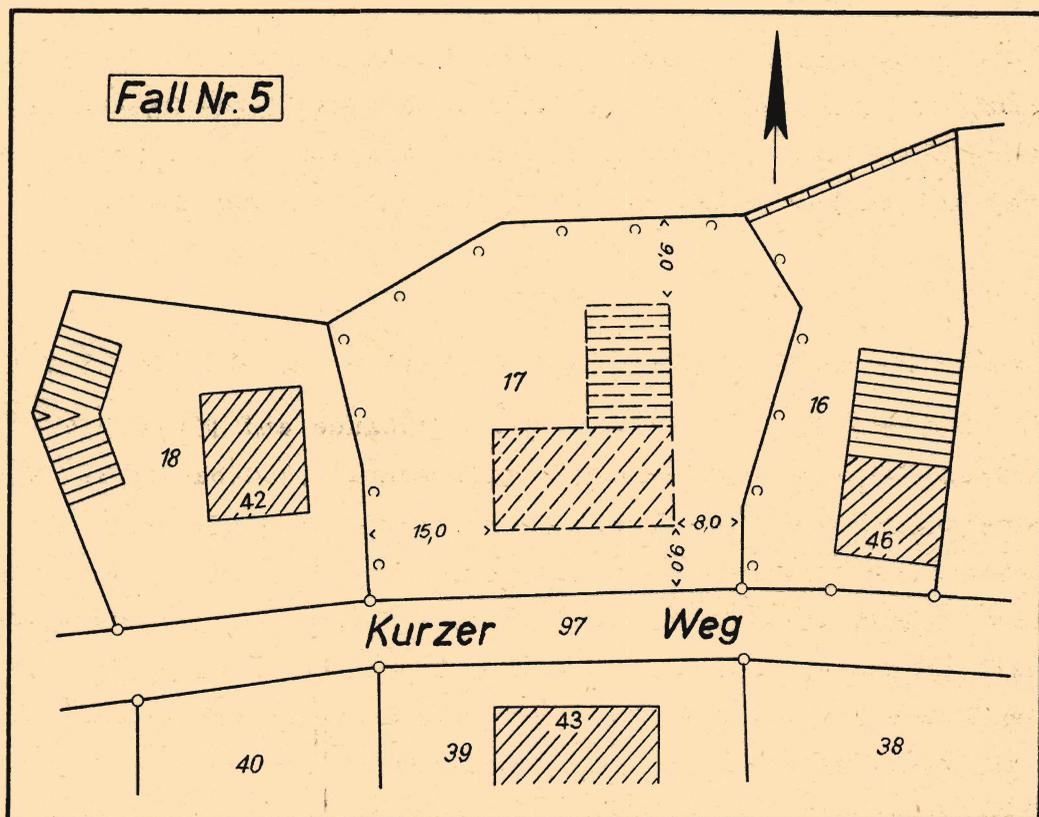
KATASTERAMT

Im Auftrag

- d) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 9 ohne Einschränkung.
- e) Erteilung des Musters 7 an Bauherrn.
- f) Einmessung des Neubaus.
- g) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.

GEMISCHTE RICHTFÄLLE AUS 1 BIS 4.

Die Fälle 1 - 4 können verschiedenartig gleichzeitig zusammentreffen. Die zu treffenden Maßnahmen ergeben sich aus denen zu 1 - 4.



Außer der Grundsteuermessung (1874) und einer im Jahre 1929 ausgeführten Wegemessung liegen weitere Messungsergebnisse nicht vor. Versteinung fehlt mit Ausnahme der der Wegegrenzen. Grenzverlauf - so behauptet der Bauherr - sei örtlich klar und durch alte Hecken sichtbar.

Die alten Gebäude auf Flurstück 17 sind im Jahre 1945 durch Kriegseinwirkung einschließlich ihrer Fundaments zerstört worden.

Neubauten werden an anderer Stelle, ungefähr in der M i t t e des Grundstücks errichtet.

Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung auch bezüglich der Gebäude der Nachbargrundstücke.

MASSNAHMEN.

a) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuches C II (Muster 12).

- b) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck.
(Es ist in diesem Falle gleichgültig, ob Grenzverlauf klar oder unklar ist. Das Bauvorhaben bleibt mit mindestens 8 Meter von der Grenze entfernt, so daß Grenzüberbauten ausgeschlossen, auch die erforderlichen Bauabstände gewahrt sind).

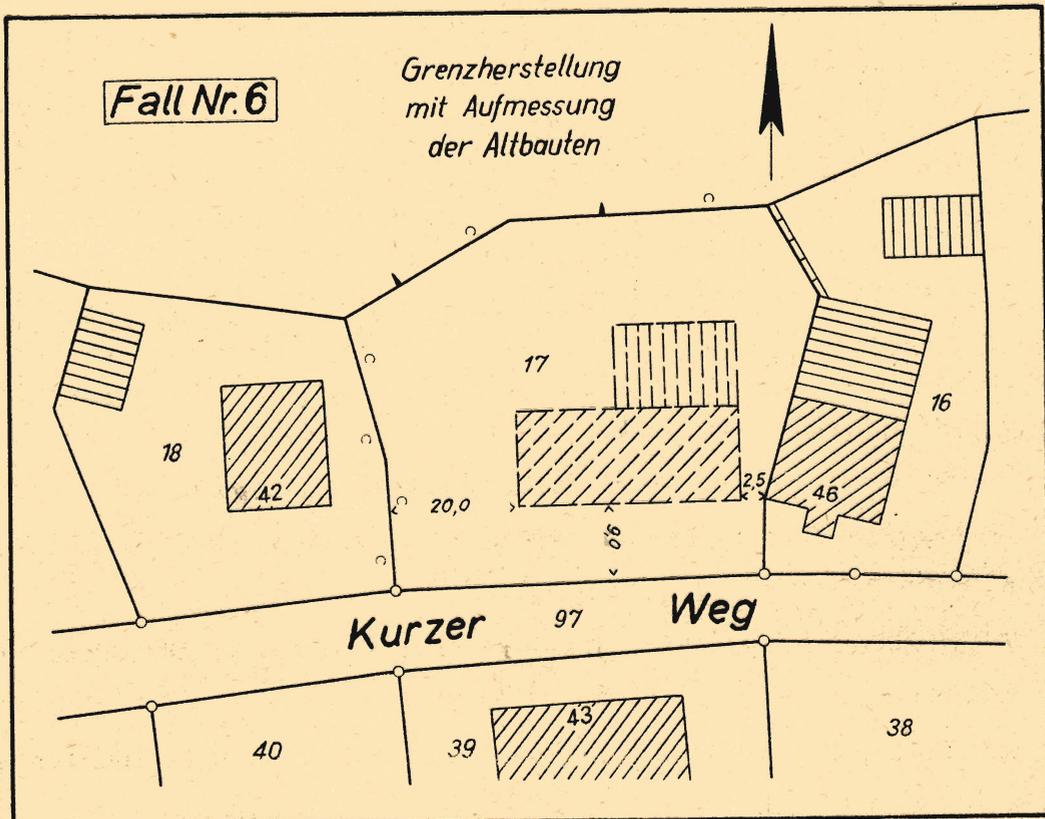
Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
.....Hs. Nr. 42 und 46 mit Nebengebäuden.....
wird nach erfolgter Berichtigung (~~rote Eintragungen~~) auf
Grund örtlicher/ohne örtliche Feststellung beglaubigt.
....., den 19...

L.S.

KATASTERAMT

Im Auftrag

- c) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 9 ohne Einschränkung.
d) Aushändigung des Musters 7 an Bauherrn.
e) Einmessung.
f) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.



Außer der Grundsteuermessung (1874) und einer im Jahre 1929 ausgeführten Wegemessung liegen weitere Messungsergebnisse nicht vor. Versteinung fehlt mit Ausnahme der der Wegegrenzen. Grenzverlauf - so behauptet der Bauherr - sei an der westlichen Grenze durch eine gemeinschaftliche Laubhecke und entlang der Nordseite durch einen einseitigen Wall mit Hecke gegeben und sei unstrittig.

Die alten Gebäude auf Flurstück 17 sind im Jahre 1945 durch Kriegseinwirkung zerstört worden.

Neubauten werden an anderer Stelle, näher der ostwärtigen Grenze zu, errichtet.

Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung bis auf die Nachbargebäude (Whs. Nr.42 und Whs. Nr.46 mit angebautem Wirtschaftsgebäude), die in der Katasterkarte nicht dargestellt sind.

MASSNAHMEN.

- a) Absendung des Musters 8 an den Bauherrn unter Streichung der Worte "- und der damit verbundenen Gefahr des Grenzüberbaues mit seinen Folgeerscheinungen wie Grenzprozeß, Zahlung einer Überbaurente -".
 - b) Aushändigung der Bescheinigung nach Muster 10 unter Streichung der Worte "- zur Vermeidung eines Überbaues -".
 - c) Aufnahme des Antrags auf Durchführung der Grenzherstellung (Grenze Flurstück 17 gegen 16) und Aufmessung der Nachbargebäude Hs. Nr.46 mit anschließendem Nebengebäude zum Zwecke der Überprüfung des Grenz- und Gebäudeabstandes (2,5 Meter), (Aufnahme im Vordruck II, 1).
- Die Notwendigkeit der Grenzherstellung ergibt sich aus Abschnitt B der Bauordnung "Abstand der Gebäude von den Nachbargrenzen".
- d) Durchführung der Grenzherstellung mit Gebäudeaufmessung (Altbauten).
 - e) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuches C II (Muster 12).
 - f) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck.

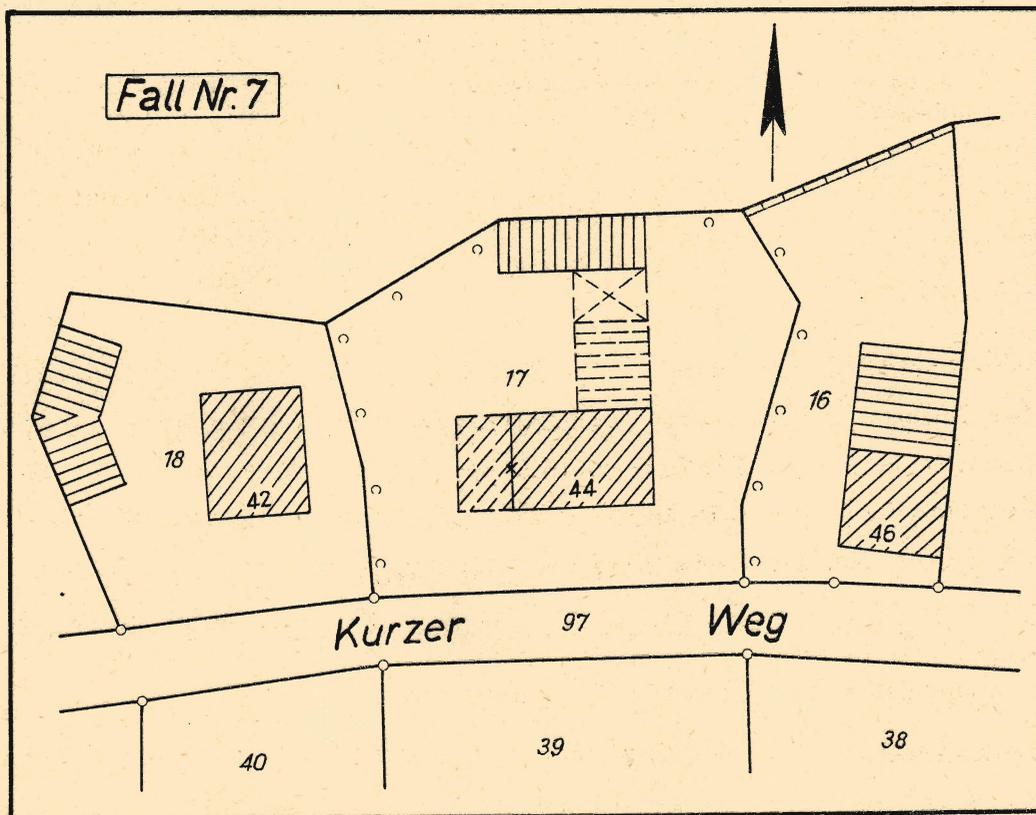
Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
..... Hs. Nr. 42 und 46 mit Nebengebäuden
wird ~~nach-erfolgter-Berichtigung-(rote-Eintragungen)~~ auf
Grund örtlicher/~~ohne-örtliche~~ Feststellung beglaubigt.
....., den 19...

L.S.

KATASTERAMT

Im Auftrag

- g) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 9 ohne Einschränkung.
- h) Aushändigung des Musters 7 an Bauherrn unter Streichung des ersten Absatzes mit den Unterabsätzen a und b, die dem Bauherrn bereits inhaltlich durch Übersendung des Musters 8 bekannt gegeben sind.
- i) Einmessung der Neubauten.
- j) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.



Außer der Grundsteuermessung (1874) und einer im Jahre 1929 ausgeführten Wegemessung liegen weitere Messungsergebnisse nicht vor. Versteinung fehlt mit Ausnahme der der Wegegrenzen. Grenzver-

lauf - so behauptet der Bauherr - sei unstreitig und durch Hecken sowie die nördliche Gebäudefront seines Nebengebäudes örtlich gegeben.

Das weiter zu bebauende Grundstück ist bereits mit einem Wohnhaus, das nunmehr erweitert werden soll, und einem Wirtschaftsgebäude bestanden.

Der Vergleich des Lageplans mit der Katasterkarte ergab Übereinstimmung bis auf die Altbauten des Objektgrundstücks und das Nebengebäude der Besitzung Hs. Nr.42, die in der Katasterkarte noch nicht nachgewiesen sind.

MASSNAHMEN.

- a) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuchs C II (Muster 12)
- b) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck.

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
..... mit Ausnahme Hs. Nr.44 und Nebengebäude.....
wird nach erfolgter Berichtigung (~~rote Eintragungen~~) auf
Grund örtlicher/ohne örtliche Feststellung beglaubigt.
....., den19...

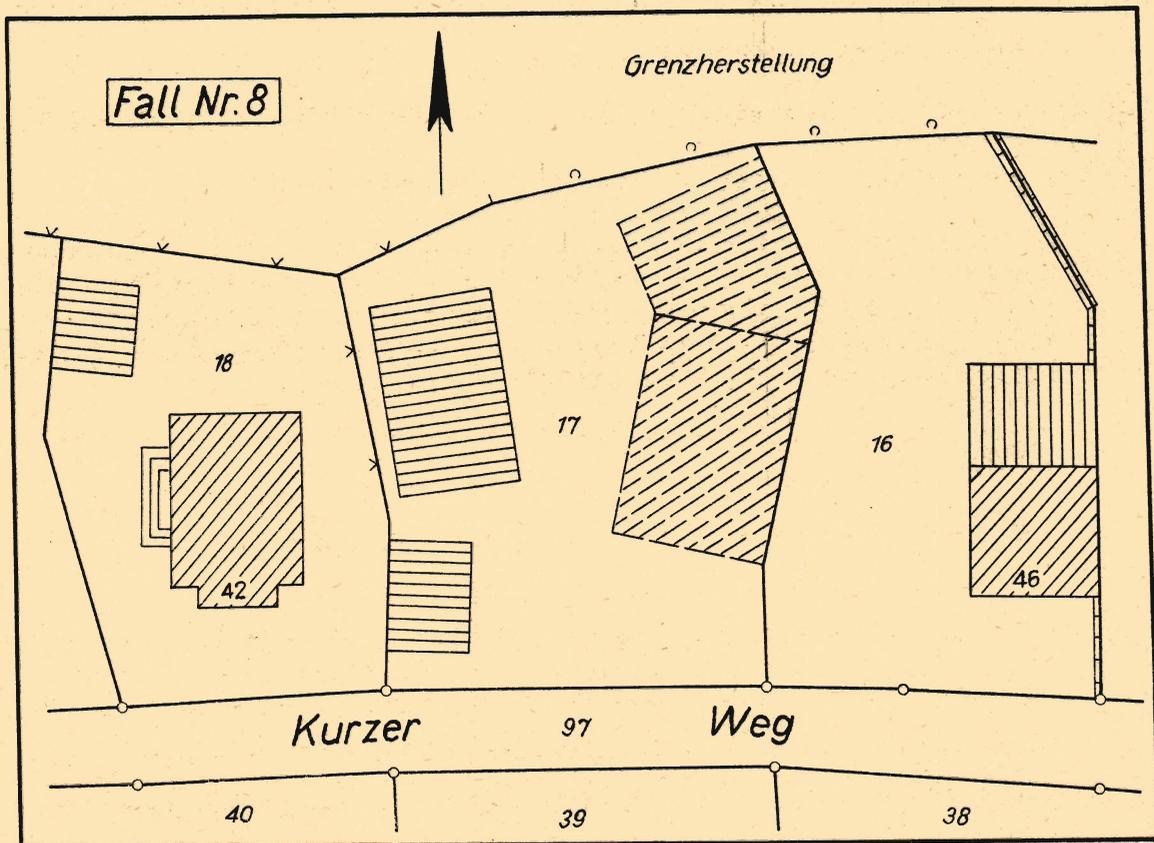
L.S.

KATASTERAMT

Im Auftrag

(Der Wohnhausanbau wird in erheblichen Abständen von der fraglichen Grenze und dem ihm gegenüberliegenden Nachbargebäude (Hs. Nr.42) errichtet. Für das Schließen der Baulücke zwischen Wsh. und Wirtschaftsgebäude (alt) durch ein weiteres Nebengebäude mit Durchfahrt entfällt die Abstandsprüfung).

- c) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 9 mit Einschränkung.
- d) Aushändigung des Musters 7 an Bauherrn.
- e) Einmessung.
- f) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.



Außer der Grundsteuerermessung (1875) und einer Wegemessung (1929) liegen weitere Messungsergebnisse nicht vor. Versteinung fehlt mit Ausnahme der Wegegrenzen. Grenzverlauf ist örtlich gegen Flurstück 16 unklar.

Die alten, noch bestehenden Gebäude des Grundstücks sind nicht mehr mit denen im Zeitpunkt der Urmessung identisch.

Die neuen Gebäude sollen auf der in ihrem Verlauf unklaren Grenze errichtet werden.

Zur Beglaubigung des Lageplans und zur Vermeidung eines Grenzüberbaues ist die vorherige Feststellung der Grenzen (Grenzherstellung) erforderlich. Hierbei werden die in der Katasterkarte nicht mehr richtig dargestellten Wirtschaftsgebäude (alt) mit aufgemessen.

MASSNAHMEN.

- a) Absendung des Musters 8 an Bauherrn.
- b) Aushändigung der Bescheinigung nach Muster 10.

- c) Aufnahme des Antrags auf Durchführung der Grenzherstellung.
(Vordruck II, 1).
- d) Durchführung der Grenzherstellung mit gleichzeitiger Aufmessung der vorhandenen Altbauten.
- e) Ausfüllung der Karteikarte des Geschäftsbuchs C II (Muster 12).
- f) Beglaubigung des Lageplans mittels Stempelvordruck.

Die Richtigkeit dieses Lageplans hinsichtlich der Eigentums-
grenzen und der Lage des/der örtlich vorhandenen Gebäude
.....
wird ~~nach-erfolgter-Berichtigung-(rote-Eintragungen)~~ auf Grund
örtlicher/~~ohne-örtliche~~ Feststellung beglaubigt.

....., den 19...

KATASTERAMT

L.S.

Im Auftrag

- g) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 9 ohne Einschränkung.
- h) Aushändigung des Musters 7 an Bauherrn unter Streichung des ersten Absatzes mit den Unterabsätzen a und b, die dem Bauherrn bereits inhaltlich durch Übersendung des Musters 8 bekannt gegeben sind.
- i) Einmessung der Neubauten.
- j) Erteilung der Bescheinigung nach Muster 11.

G e m i s c h t e F ä l l e .

Die Fälle 5 - 8 können verschiedenartig gleichzeitig auch bezüglich einzelner Grenzstrecken mit den Fällen 1 - 4 zusammentreffen.

Eine Grenzherstellung ist stets dann durchzuführen, wenn die Bauvorhaben a u f oder i n u n m i t t e l b a r e r N ä h e u n k l a r e r Grenzen errichtet werden sollen.

D i e P r ü f u n g d e r L a g e p l ä n e .

Die Prüfung des Lageplans umfaßt alle Angaben, die mit den Katasterunterlagen - evtl. nach vorheriger Grenzherstellung oder Aufmessung fehlender Gebäude - vergleichbar sind.

Die Übereinstimmung der eingetragenen Fluchtlinien und Höhenmarken mit dem Bebauungsplan bescheinigt die Gemeinde (Stadt).

Der Prüfung durch das Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) unterliegen:

1. Name der Gemarkung.
2. Bezeichnung der Flur und der Flurstücke.
3. Bezeichnung des Grundbuches nach Band und Blatt,
4. Darstellung der Grundstücksgrenzen.
5. Darstellung sämtlicher Gebäude auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken.
6. Darstellung der Nordrichtung.
7. Angabe des Maßstabverhältnisses. Die ungefähre Maßstäblichkeit ist stets zum Ausdruck zu bringen (RdErl.d.Nds.MdI.v.24.4.51 - I/8 Verm - 3030 A - 1083/51). Lagepläne sind z.B. im Regierungsbezirk Hildesheim im Maßstab von mindestens 1:500 vorzulegen: Lagepläne mit Maßstabsverhältnissen von über 1:500 werden zurückgewiesen (Bauordnung § 2 b).
8. Grenzlängen und Gebäudeabstände, soweit sie angegeben und auf Grund vorhandener Maße überprüft werden können (siehe auch Richtfall Nr.4).
9. Bezeichnungen für Straßen, Plätze, Verkehrsflächen (auch Wasserflächen).
10. Wenn erforderlich und soweit möglich, die Darstellung der Überschwemmungsgrenzen,
11. Wenn das Baugrundstück in der Nähe einer Eisenbahn, Hochspannungsleitung, einer mehr als 5 ha umfassenden Waldung (bis 75 m Entfernung) oder eines Munitionslagers (bis 500 m Entfernung), die Lage der Bahn, der Hochspannungsleitung, der Waldung oder des Munitionslagers und ihre Entfernung zum Baugrundstück (hier Katasterplankarte und ihre Einmessungsunterlagen heranziehen).
12. Bei u n b e d e u t e n d e n Bauarbeiten an landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden in weit vom Amtssitz entfernten Orten kann ausnahmsweise von der Aufstellung des Lageplans abgesehen und die katasteramtliche Beteiligung auf die gelegentliche Ein-

messung beschränkt werden. (RdErl.d.Nds.MdI.v.27.3.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 600/51).

Bei dieser Prüfung sind die folgenden drei Fälle zu unterscheiden:

1. der Lageplan ist - evtl. nach häuslicher Beseitigung geringer Mängel - b r a u c h b a r,

2. der Lageplan ist g r o b u n r i c h t i g.

Dieser Fall bleibt durch die Forderung der Bauaufsichtsbehörden für den Landkreis Hann.-Münden, jedem Baugenehmigungsantrag eine "Abzeichnung der Flurkarte" (neuester Bestand) beizufügen, auf recht seltene Fälle beschränkt (Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Hann.-Münden vom 28.5.1951 III/A),

3. die Überprüfung des Lageplans kann wegen unklarer Grenzverhältnisse n i c h t v e r a n t w o r t e t werden. Grenzerstellung mit evtl. Gebäudeaufmessung (in der Katasterkarte fehlende Altbauten) geht voran.

A b s c h l u ß b e s c h e i n i g u n g z u r
G e b r a u c h s - o d e r R o h b a u a b n a h m e.
(Muster 11)

Zwar ist die Gebrauchs- oder Rohbauabnahme durch die Bauaufsichtsbehörde abhängig gemacht von der vorherigen Vorlage der Bescheinigung nach Muster 11 oder einer Bescheinigung gleichen Inhalts eines Stadtvermessungsamtes oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, sofern diese die Einmessung vorgenommen haben.

Im März 1951 (RdErl.v.27.3.1951 - I/8 Verm - 3030 A - 600/51) hat jedoch der Herr Niedersächsische Minister des Innern angeregt, mit dem Baudezernat zu vereinbaren, daß die Bescheinigung nach Muster 11 nicht schon zur Gebrauchs- oder Rohbauabnahme vorliegen muß, sondern auch wesentlich später erteilt werden kann. Dadurch soll erreicht werden, daß mehrere Bauten in einem Ort oder in Nachbarorten an einem Tage eingemessen werden können. Gerade diesen Überblick vermittelt das in Karteiform (Muster 12) angelegte Geschäftsbuch C II vollkommen.

Ähnliche Gedanken finden sich auch in Abschnitt II Abs. b des

RdErl.d.Nds.MdI.v.14.1.1952 - I/8 Verm - 3030 A - 2949/51.

Die praktische Handhabung ist z.Zt. noch unterschiedlich, neigt jedoch zu der Ansicht, daß die Bauabnahmen auch ohne die Bescheinigungen nach Muster 11 erfolgen sollen, zumal im Falle kleiner Abweichungen vom Lageplan irgendwelche Zwangsmittel kaum Abhilfe werden schaffen können.

Die dem Bauherrn von der Bauaufsichtsbehörde geprüfte und zurückgegebene Zweitausfertigung der Bauunterlagen wird bei der Einmessung an Ort und Stelle eingesehen, um festzustellen, ob die Ausführung der s.Zt. genehmigten Planung entspricht. Auf diese Weise erspart man sich eine Anforderung der Erstausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde, die aus Gründen der Geschäftsvereinfachung unterbleiben soll. Das Ergebnis des Vergleichs wird an Ort und Stelle in Muster 11 eingetragen.

A u f n a h m e d e r A n t r ä g e
(Muster 12)

Anträge auf Beglaubigung von Lageplänen und auf die über die spätere Einmessung zu erteilende abschließende Bescheinigung werden in das Geschäftsbuch C II eingetragen. Dieses Geschäftsbuch wird erstmalig in Karteiform (Muster 12) geführt (RdErl.d.Nds.MdI. v.19.5.1952 - I/8 Verm - 3030 A - 1166/52).

Die Karteikarten stehen in einem einfachen Holzkasten für je 3 Fortführungsjahre, pro Jahr wiederum in den 3 Abteilungen:

- A: Anträge örtlich und häuslich zu erledigen
(hierhin abgestellt sofort nach Aufnahme des Antrages).
- B: Anträge örtlich erledigt
(hierhin abgestellt sofort nach erfolgter Gebäudeeinmessung, wobei die linke obere Ecke abgeschnitten und die Zeile:
"gemessen am durch"
ausgefüllt wird).
- C: Anträge örtlich und häuslich erledigt
(hierhin abgestellt sofort nach Fortführung des Katasters, wobei sämtliche büromäßigen Geschäfte wie Kostenfrage, Erteilung der Abschlußbescheinigung (Muster 11) usw. erledigt sein müssen. Die rechte obere Ecke wird abgeschnitten).

Innerhalb jeder dieser Abteilungen A, B und C stehen die Karteikarten wiederum durch Registerkarton mit aufgesetzten Kartenreitern getrennt nach Gemeinden.

Aufsicht des Karteikastens siehe Anlage 4.

Auf diese Weise sind die Messungsvorhaben jeder Gemeinde jederzeit übersichtlich geordnet bekannt. Der Verkehr mit den Bauaufsichtsbehörden und dem Publikum ist schnell und sicher. Arbeitsstandsübersichten werden mühelos und ohne viel Zeitaufwand zusammengestellt. Vor jedem Jahrgang steht als Inhaltsverzeichnis zur Kontrolle bei Verlust ein Leitblatt (Muster 13). Die einzelnen Karteikarten, die für das laufende Fortführungsjahr lfd. mit Paginierstempel vornummeriert sind, unterschreiben die Antragsteller. Bei schriftlich gestellten Anträgen werden die Antragschreiben den Karteikarten zugeklammert. Baukostenwerte (rohe Ermittlung genügt) sind unten links auf der Vorderseite vermerkt.

Mit dem Antragsteller ist an Hand der Katasterkarte und des Gebäudebuches zu klären, ob der Gebäudenachweis der Karte für das zu bebauende Grundstück und die Nachbargrundstücke mit dem örtlichen Bestände übereinstimmt und ob das neue Gebäude auf oder unmittelbar an der Grenze oder aber innerhalb des Flurstücks errichtet werden soll.

Sind alle Anträge eines Fortführungsjahres - was sich naturgemäß über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstrecken wird - erledigt, werden die Karteikarten - nach den lfd. Nummern geordnet - geheftet und 10 Jahre aufbewahrt (RFE. Nr.99 Abs. d).

A b s t e c k u n g d e s B a u v o r h a b e n s .

Die Absteckung neu zu errichtender Gebäude wird weiterhin von dem Bauausführenden vorgenommen, so daß eine Verzögerung in den Bauarbeiten nicht eintritt. Sie kann jedoch auch auf besonderen Antrag hin vom Katasteramt durchgeführt werden (Kosten nach Nr.32 und 33 der Gebührenordnung v.28.11.1952).

M e s s u n g s u n t e r l a g e n .

..... Nur wenn Unklarheiten über den Grenzverlauf bestehen, besonders wenn das Gebäude a u f oder u n m i t t e l b a r a n d e r G r e n z e errichtet werden soll, ist ein Auszug aus dem Messungszahlenwerk mit den für die Grenzen in Frage kommenden Messungszahlen anzufertigen.

Bei sonstigen Messungen wird eine Lichtpause der Katasterkarte für die Gebäudeeinmessung genügen

Satz 2 ist durch RdErl.d.Nds.MdI.v.26.9.51 - I/8 Verm - 3030 A - 1589/51 gegenstandslos geworden. Hiernach sollen Gebäude so einwandfrei eingemessen werden, daß sie in die Flurkarte übernommen werden können. Den Sicherungsbestimmungen der Anweisung II Nr.79 und 138 muß entsprochen werden.

Mithin dienen als Messungsunterlagen

- I. a) Lichtpausen der Handrisse
 - b) Lichtpausen der Messungsrisse
 - c) Lichtpausen einzelner Fortführungsrisse
 - d) Nadelkopien der Gemarkungsur- und Ergänzungskarten in einfacher Form, wenn keine ausreichenden Zahlenelemente vorliegen (Anweisung II Nr.23 Abs.3).
- II. Auszüge aus den Gemarkungsur- und Ergänzungskarten. Als Kartenauszüge werden nur noch 1/1 Bg. als Dauerergänzungskarten verwandt - RFE. Nr.48 Abs.2 - (gemeinsamer Kartenauszug für alle Veränderungen). Der Wegfall der Ergänzungskarten und die unmittelbare Eintragung der Änderung in die Flurkarte, wie es bei einzelnen Katasterämtern schon üblich ist, erscheint noch verfrüht.

M e s s u n g.

Die ministeriellen Bestimmungen besagen im einzelnen:

- a) ... Einmessung des Bauvorhabens, wobei die etwa erforderliche Grenzerstellung in einfacher Form auszuführen ist ... (RdErl.d.Nds.MdI. v.21.11.50 - I/8 Verm - 3030 A - 2852/50).
- b) ... Die Einmessung von Gebäuden und Gebäudeveränderungen für den Nachweis in den Katasterkarten und die benötigte Grenzerstellung hat nach einer Einzelentscheidung des Nds.MdI. nach

der Katasteranweisung II und von den zur Grenzherstellung befugten Kräften oder von Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes und vermessungstechnischen Angestellten - letzteren, falls eine Grenzherstellung nicht erforderlich ist - (RdErl.d.Nds.MdI.v.10.5.51 - I/8 Verm - 3002 A - 974/51) derart zu geschehen, daß der einwandfreie Nachweis in der Katasterkarte gewährleistet ist.

Wo dabei im Einzelfall zeitraubende Grenzherstellungen erforderlich werden, ist es der Feststellung des Amtsleiters überlassen, ob die Gebäude zweifelsfrei auf dem Grundstück stehen und ein vereinfachtes Einmessungsverfahren gewählt werden kann.

(Eine Einzelentscheidung des Nds.MdI., die mit Vfg. des Regierungspräsidenten in Hildesheim v.8.5.1950 - IKV. 3030 B - 1168/50 mitgeteilt wurde).

- c) ...Bei unklaren Grundstücksgrenzen ist ohnehin eine Vermessung vor Baubeginn notwendig ...

(RdErl.d.Nds.MdF.v.22.2.51 - Az. 40 6 (10 35 03/78) Abt. IV - Hochbau - Bauaufsicht).

- d) ...Nur wenn Unklarheiten über den Grenzverlauf bestehen, besonders, wenn das Gebäude auf oder unmittelbar an der Grenze errichtet werden soll, ist ein Auszug aus dem Messungszahlenwerk mit den für die Grenzen in Frage kommenden Messungszahlen anzufertigen. Bei sonstigen Messungen wird eine Lichtpause der Katasterkarte für die Gebäudeeinmessung genügen ...

(RdErl.d.Nds.MdI.v.24.4.51 - I/8 Verm - 3030 A - 1083/51).

- e) ...Eine Messung ist als einwandfrei anzusehen, wenn sie durch Sicherungsmaße geprüft ist (Kat.Anw.II, Nr.79 und 138)....

Alle Gebäudeeinmessungen sind künftig so auszuführen, daß sie für die Übernahme in die Flurkarte geeignet sind ...

Die Einmessungen müssen an geeignete und in der Örtlichkeit erkennbare Kartenpunkte in engster Nachbarschaft der Messungsstelle, z.B. Messungslinien, örtlich klare Eigentums Grenzen, Gebäudefronten und -ecken angeschlossen werden bzw. sein ...

(RdErl.d.Nds.MdI.v.26.9.51 - I/8 Verm - 3030 A - 1589/51).

Aus dem Text zu e) folgt, daß als Einmessungsunterlagen Lichtpausen der Katasterkarten nicht mehr in Frage kommen können. Damit entfällt auch eine Einmessung einfacher Art.

Die Einmessung wird vielmehr so gründlich unter Verwendung der gegebenen Zahlenelemente ausgeführt, daß allen Gesichtspunkten bezüglich Genauigkeit, Art der Messung, Sicherungen sowie korrekter Fehlerverteilung bei Eintragung in die Katasterkarte Rechnung getragen ist. Lediglich von der Forderung Anw. II Nr. 133 kann abgesehen werden, wenn die unter e) gestatteten Methoden schneller zum Ziel führen. So ist auch erreicht, daß die hierüber geführten Fortführungsrisse an messungstechnischem Wert den von den Fortführungsmessungen pp. nicht nachstehen und ohne Unterscheidung gemeinsam abgehert werden können.

S t a t i s t i s c h e S c h l u ß b e t r a c h t u n g .

Im Landkreis Hann.-Münden sind z.Zt. in den Gebäudebüchern nachgewiesen

Wohngebäude	=	5.503
übrige Gebäude	=	<u>8.445</u>
Summe	=	13.948

Unterstellt man, daß rd. 30 % dieser Gebäude (RdErl, d.Nds.MdI.v.21.11.1950 - I/8 Verm - 3030 A - 2852/50) nur in der Katasterkarte nachgewiesen sind, = 4.184
so sind nicht katastriert = 9.764.

Ab 1.7.1949 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung mit dem Landkreis und der Stadt betr. Gebäudeeinmessungen) sind hiervon im ordentlichen Aufmessungsverfahren ohne die Erfassung bei Fortführungsmessungen und Grenzerstellungen und ohne die Einmessungen in dem früheren Schnellverfahren (KaPlaKa), jedoch einschließlich zweier Ortslagenneumessungen (496 Gebäude) neu eingemessen

Gebäude	=	<u>2.694</u>
das sind		27,6 %

des bisher kartenmäßig nicht oder nicht mehr richtig erfaßten Gebäudebestandes.

K a t a s t e r a m t
3030 B - C II .../..

.....,den

An

Herrn / Frau

in _____
.....

Betrifft: Beglaubigung des Lageplans zu Ihrem Bauvorhaben:

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Bezug: Ihr Antrag vom

Durch RdErl. des Herrn Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 26.10.1950 - Az. 10 35 03 (1499) Abt. IV - Hochbau - (Bauaufsicht) - ist angeordnet, daß bei Neubauten und solchen Bauvorhaben, die zu einer Änderung bestehender Gebäudeumringsgrenzen führen,

- a) der Lageplan (§ 2 Abs. b der Bauordnung für den Regierungsbezirk) v o r Erteilung der Baugenehmigung vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) zu beglaubigen ist,
- b) vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) zur Gebrauchs- bzw. Rohbauabnahme eine Abschlußbescheinigung des Inhalts ausgestellt wird, daß die Ausführung des Bauvorhabens dem beglaubigten Lageplan entspricht.

S i e w e r d e n d a h e r g e b e t e n

den Lageplan zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen.

Die Arbeiten sind gebührenpflichtig.

Im Auftrag:

K a t a s t e r a m t
3030 B - C II .../ ..

..... den,

An

Herrn / Frau

in _____

Betr.: Beglaubigung des Lageplans zu Ihrem Bauvorhaben:

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Bezug: Ihr Antrag vom

Durch RdErl. des Herrn Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 26.10.1950 - Az. 10 35 03 (1499) Abt. IV - Hochbau - (Bauaufsicht) - ist angeordnet, daß bei Neubauten und solchen Bauvorhaben, die zu einer Änderung bestehender Gebäudeumringsgrenzen führen,

- a) der Lageplan (§ 2 Abs. b der Bauordnung für den Regierungsbezirk) v o r Erteilung der Baugenehmigung vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) zu beglaubigen ist,
- b) vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) zur Gebrauchs- bzw. Rohbauabnahme eine Abschlußbescheinigung des Inhalts ausgestellt wird, daß die Ausführung des Bauvorhabens dem beglaubigten Lageplan entspricht.

S i e w e r d e n g e b e t e n

für die Durchführung dieser Maßnahmen einen Messungskostenvorschuß
in Höhe von DM

in Worten: Deutsche Mark bei der Regierungskasse in (Postscheckkonto Hannover) unter Angabe der Verrechnungsstelle: Einzelplan 03, Kapitel 03 03, Titel 10 einzuzahlen.

Da die Gebrauchsabnahme (Rohbauabnahme, sofern keine Gebrauchsabnahme erforderlich ist) von der Vorlage der Abschlußbescheinigung bei der Bauaufsichtsbehörde abhängig ist, werden Sie gebeten, dem Katasteramt die Beendigung der Bauarbeiten sofort mit einfacher Postkarte anzuzeigen.

Im Auftrag:

Anlage: 1 vorbereitete Zahlkarte

K a t a s t e r a m t den
3030 B - CII ... / ..

An

Herrn / Frau

in _____
.....

Betr.: Beglaubigung des Lageplans zu Ihrem Bauvorhaben:

Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Bezug: Ihr Antrag vom

Durch RdErl. des Herrn Niedersächsischen Ministers der Finanzen vom 26.10.1950 - Az. 10 35 03 (1499) Abt. IV - Hochbau - (Bauaufsicht) - ist angeordnet, daß bei Neubauten und solchen Bauvorhaben, die zu einer Änderung bestehender Gebäudeumringsgrenzen führen,

- a) der Lageplan (§ 2 Abs. b der Bauordnung für den Regierungsbezirk) v o r Erteilung der Baugenehmigung vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) zu beglaubigen ist,
- b) vom Katasteramt (Stadtvermessungsamt, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) zur Gebrauchs- bzw. Rohbauabnahme eine Abschlußbescheinigung des Inhalts ausgestellt wird, daß die Ausführung des Bauvorhabens dem beglaubigten Lageplan entspricht.

Die Prüfung des Lageplanes an Hand der Katasterkarte ergab, daß wegen des unklaren Verlaufs der Grundstücksgrenzen - und der damit verbundenen Gefahr des Grenzüberbaues mit seinen Folgeerscheinungen wie Grenzprozeß, Zahlung einer Überbaurente - die erforderliche Beglaubigung des Lageplanes z u n ä c h s t abgelehnt werden muß.

Es ist daher zuerst eine Grenzherstellung durchzuführen. Der Antrag auf Vermessung kann beim Katasteramt (Stadtvermessungsamt[†]), Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) gestellt werden.

Erst nach Durchführung dieser Messung kann der Lageplan beglaubigt und zu gegebener Zeit die Bescheinigung darüber erteilt werden, daß die Ausführung des Bauvorhabens dem Lageplan entspricht.

Im Auftrag:

[†]) nur dort einzusetzen, wo ein Stadtvermessungsamt besteht.

B e s c h e i n i g u n g

zur

Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde.

Gemeinde

Gesch.Buch C II Nr. /

Herr / Frau / Fräulein

wohnhaft in

hat die Beglaubigung des Lageplanes bezüglich des - der - Gebäude(s)

a)

b)

c)

d)

das - die - auf dem Grundstück: Flur Flurstück(e)
der Gemarkung Straße/Platz
errichtet - verändert - werden soll(en), beantragt.

Infolge unklarer Grenzverhältnisse ist - zur Vermeidung eines Überbaues - die vorherige Grenzherstellung durch das Katasteramt (Stadtvermessungsamt ⁺, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) erforderlich.

Vor Ausführung dieser Messung kann der Lageplan nicht beglaubigt werden.

....., den

K a t a s t e r a m t

Im Auftrag:

⁺) nur dort einzusetzen, wo ein Stadtvermessungsamt besteht.

örtlich

häuslich

ANTRAG AUF GEBÄUDEEINMESSUNG.

Gesch. B. C II Nr. / 5.. Hann.-Münden, den

Antragsteller:

Bau Nr.:
G.V.N. Nr.:

Name

Wohnort Str. Nr.

Baugrundstück: Gemarkung

Flur

Flurstück(e)

Gebäudenachweis - auch der der Nachbargrundstücke - stimmt zwischen Örtlichkeit und Katasterkarte überein: ja

bis auf:

Neue Gebäude:

Grenzverlauf ist örtlich :

a)

klar / unklar

b)

c)

d)

- werden errichtet 1. auf der Grenze
- 2. unmittelbar an der Grenze
- 3. innerhalb des Grundstücks (Unterschrift)

Baukostenwert: DM

MUSTER 12 Rückseite

Lageplan: eingegangen am Vorschuß von DM
 beglaubigt am angefordert am
 zurück am eingegangen am
 an Antragsteller / Geb. B. I / /

Bestätigung über Antrag auf Einmessung

ist erteilt am

an

Rohbauabnahme am

Gebrauchsabnahme bzw. bezugsfertig am

Gemessen am (..... Std.) durch

häuslich am (..... Std.) durch

Bescheinigung gemäß RdErl.d.Nds.MdI.v.21.11.50 - I/8 Verm - 3030 A - 2852 - erteilt am

Schematische Aufsicht: Karteikasten
Gesch. Buch C II

52 cm

Leervordrucke

C. Anträge örtlich und häuslich erledigt

B. Anträge örtlich erledigt

A. Anträge örtlich und häuslich zu erledigen

1952

C. Anträge örtlich und häuslich erledigt

B. Anträge örtlich erledigt

A. Anträge örtlich und häuslich zu erledigen

1951

usw.

Barlissen — Benterode — Bördel — Bonafort — Bühren — Bursfelde — Bramwald — Dahlheim

C. Anträge örtlich und häuslich erledigt

usw.

Barlissen — Benterode — Bördel — Bonafort — Bühren — Bursfelde — Bramwald — Dahlheim

B. Anträge örtlich erledigt

Spiekershausen — Uschlag — Varlosen — Varmissen — Volkmarshausen — Wiershausen
Münden — Niederscheden — Nienhagen — Oberode — Oberscheden — Ossenfeld — Sichelstein — Speele
Jühnde — Landwehrhagen — Laubach — Lippoldshausen — Löwenhagen — Lutterberg — Meensen — Mielenhausen

Dankelshausen — Dransfeld — Ellershausen — Escherode — Gimte — Hedemünden — Hemeln — Imbsen

Barlissen — Benterode — Bördel — Bonafort — Bühren — Bursfelde — Bramwald — Dahlheim

A. Anträge örtlich und häuslich zu erledigen

1950

22 cm

Antragsbuch C II: LEITBLATT

1952
(Blatt 1)

Nr.	Gemeinde	Nr.	Gemeinde	Nr.	Gemeinde
1		12		23	
2		13		24	
3		14		25	
4		15		26	
5		16		27	
6		17		28	
7		18		29	
8		19		30	
9		20		31	
10		21		32	
11		22		33	

Praktische Erfahrungen bei Herstellung von Bestands- und Durchführungsplänen in Aufbaugebieten

Von Regierungs- und Vermessungsrat von der Weiden, Nds. Landesvermessungsamt

Die Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts hat in den letzten Jahren in einigen Städten bzw. Gemeinden in Niedersachsen für Teile von Aufbaugebieten Bestands- und Durchführungspläne hergestellt. Die dabei gemachten Erfahrungen bzw. erarbeiteten Verfahren sollen nachstehend zur Kenntnis gebracht werden.

1. KURZINHALT DER WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN.

Das Niedersächsische Aufbaugesetz v.9.5.1949

unterrichtet uns in Bezug auf die genannten Planherstellungsarbeiten über den Inhalt, das Genehmigungsverfahren und über die rechtlichen Wirkungen eines Durchführungsplanes. Die wenigen, aber sehr bedeutsamen Bestimmungen gerade über die eigentumsrechtlichen Wirkungen festgestellter Durchführungspläne bestimmen weitgehend unsere vermessungstechnischen Verfahrensweisen.

Die Richtlinien für Inhalt und Gestaltung der Flächennutzungs- und Durchführungspläne des NMfAAG.v.27.9.1949

verlangen als Planungsunterlagen unter anderem ergänzte Katasterkarten im Maßstab 1:1 000, die nach messungstechnisch einwandfreien Unterlagen hergestellt und deren Richtigkeit von einem begrenzten Personenkreis bescheinigt sein müssen. Es wird allgemein Urkundscharakter für die vorhandenen oder noch durchzuführenden Grenzmessungen gefordert.

Die II.Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz v.26.6.1950 bringt Gebührenfreiheit für alle dem Aufbau dienenden Geschäfte; bare Auslagen sind ausgenommen. Die Gebührenbefreiung wird auf Grund einer Bescheinigung der Stadt oder Gemeinde, daß die Arbeiten zur Durchführung von Aufbaumaßnahmen dienen, gewährt.

Der Erlaß des NMdI. I/8 Verm. v.30.3.1950

scheidet Messungen aus der Zeit vor 1881 (z.B. Grundsteuermessungen) als nicht einwandfreie Messungen aus.

Nach Erlaß des NMdI. I/8 Verm.v.30.6.1951

sind kleinere Höhenaufnahmen ohne Verbindung mit der Grundkartenherstellung als technische Arbeit abzurechnen; bei Verbindung mit der Grundkartenherstellung soll nur ein Teil der Kosten auf die Aufbaugemeinde abgewälzt werden.

Nach Erlaß des NMdI. I/8 Verm.v.17.3.1951

sind bare Auslagen stets zu erheben. Die Aufteilung der übrigen Kosten auf Antragsteller oder Land soll nach Lage des Einzelfalles

durch die Herren Präsidenten der Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirke entschieden werden.

Als Anhalt für die zeichnerische Bearbeitung der Pläne wurden schließlich vom NMDI. 1/8 Verm. 2 Beispiele zur Kenntnis gebracht, das Beispiel "Braunschweig" für städtische Gebiete und das Beispiel "Springe" für ländliche Gebiete.

Besondere Signaturen und Planzeichen für Bestands- und Durchführungspläne gibt es bisher noch nicht. Diese werden z.Zt. vom Fachnormenausschuß "Bauwesen" im Deutschen Normenausschuß erarbeitet. Über die Ausgestaltung der Pläne trifft man doch recht unterschiedliche Auffassungen an, so daß es schon zweckmäßig wäre, einige grundsätzliche Dinge zu normen; es sollte aber nicht zuviel werden.

2. VORVERHANDLUNGEN MIT DEM ANTRAGSTELLER.

In der Regel verlangt der Antragsteller zunächst einen Kostenanschlag. Dieser kann jedoch nicht annähernd zutreffend aufgestellt werden, wenn aus einem dürftigen Antrag die Planungsabsichten nicht zu erkennen sind. Es muß dann - zumindest bei etwas größeren Vorhaben - beim zuständigen Ortsplaner erfragt werden, was, wo und wie geplant werden soll. Danach richtet sich vor allem die Ausdehnung noch erforderlicher Grenzfestlegungen. Man muß also wissen, ob es sich nur um Straßen- oder Platzverbreiterungen, um einen Straßendurchbruch, um die Innenerschließung eines ganzen Blockes oder um spezielle Ordnungsmaßnahmen (Umlegungen, Zusammenlegungen) handelt. Man muß dann weiter feststellen, welche Grundstücke und Gebäude unverändert in die Planung einbezogen werden (siehe 4. Umfang der Grenzherstellung). Erfragt man diese Dinge nicht und der Ortsplaner verlangt kurzerhand einen großen Plan, dann errechnen sich u.U. Kostenbeträge für eine bei weitem nicht erforderliche einwandfreie Vermessung, die unnötig hoch werden und zur Ablehnung des Vorhabens führen. Ebenso wichtig ist die Kenntnis des Umfanges der in einem Gebiet bereits vorhandenen einwandfreien Messungen. Je größer dieser Umfang ist, umsomehr kann abgefangen und umsoweniger gemessen werden. Im Idealfalle ist nur eine Art Feldvergleich zur Erfassung des neuesten Bestandes notwendig.

3. BEMESSUNG DES KOSTENANSCHLAGES.

a) P o l y g o n i e r u n g:

Die Kosten der in der Regel zu erstrebenden Polygonierung können nach Erlaß des NMdI. - I/8 Verm - 3063 B - 2004/52 v. 29.9.52 berechnet werden; also pro Tag bis zu 10,- DM je Trupp Zuschuß für das Land, tatsächliche örtliche Arbeiterlöhne und Materialkosten. Bei finanzschwachen Städten oder Gemeinden und bei großem Interesse an der Erneuerung kann der tägliche Zuschuß für das Land ganz entfallen. Die Neumessungsabteilung strebt mindestens 5,- DM täglich an. Gerüstpolygone als Ersatz für fehlende TP gehen einschließlich Arbeiter- und Materialkosten zu Lasten des Landes, sofern nicht ein Teil der Züge für das Aufbaugesamt unmittelbar benötigt wird. Polygonierungen können in Zweifelsfällen immer als Hoheitsaufgabe angesehen werden. Kleine Gebiete werden zuweilen ohne Anschluß an das Landesnetz zu vermessen sein.

b) G r e n z h e r s t e l l u n g u n d S t ü c k v e r m e s s u n g:

Deren Bemessung als technische Arbeit (Ziffer 32, 33 GONI) scheidet aus. Erstens sind die Ergebnisse überwiegend für die Fortführung und Vervollständigung des Katasters erstrebenswert und zweitens ist eine Bemessung als Ingenieurarbeit viel zu teuer.

Bei kleineren Durchführungsgebieten deshalb Kalkulation als normale Fortführungsmessung; täglich 25,- DM pro Trupp, tatsächliche örtliche Meßarbeiterlöhne und Materialkosten.

Bei größeren Gebieten etwa über 20 ha Umfang Kalkulation als Neumessungsvorhaben, sofern ein Erneuerungsinteresse vorliegt. In den meisten Fällen kann dies vorausgesetzt werden. Dann täglich ca. 15,- bis 20,- DM pro Trupp, tatsächliche örtliche Meßarbeiterlöhne und Materialkosten. 15,- bis 20,- DM sind etwa 50% der durchschnittlichen Gesamtkosten einer Messungskraft (Gehalt und Reisekosten). Für besonders beantragte Aufmessungen von Wasser-, Gas-, Kanalisations-, Lichtanlagen usw. ist der zusätzliche Zeitverbrauch zu schätzen und die Arbeit als Ingenieurmessung anzusetzen.

c) H ö h e n m e s s u n g e n:

Die Berechnungsart ist unter 1. schon umrissen.

d) H ä u s l i c h e A r b e i t e n:

Die Kosten der Messungsunterlagen (Handrisse, Lichtpausen, u. dergl. m.) können nur grob geschätzt werden; je nach Größe des Gebietes mit 50,- bis 300,- DM. Grobe Regel 10,- DM pro ha. Der Ansatz bereits vorhandener Pausen und Handrisse bei der späteren Endabrechnung sollte grundsätzlich unterbleiben. Bei Kalkulation als Neumessungsvorhaben kann der Ansatz der Unterlagen ganz entfallen.

Die zeichnerischen Arbeiten für die Bestands- und Durchführungspläne werden nur insoweit in Ansatz gebracht, als sie für die unmittelbare Zeichnung der Pläne benötigt werden. Also die Berechnung der Kartierungsarbeit auf einer neuen Urkarte entfällt. Nur bei kleinen Vorhaben ohne unmittelbare Verwertung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung wäre die gesamte Kartierungs- und Zeichenarbeit anzusetzen. Koordinatenberechnungen aller Art werden natürlich nicht angesetzt. Kostensatz für Zeichenarbeiten täglich 28,80 DM pro Arbeitskraft.

Z e i t v e r b r a u c h z u a) b i s d):

Zu a) Polygonierung: Pro Tag 2-4 Punkte (Erkundung, Vermarkung, Verbindung mit Altnetzen, Einbeziehung brauchbarer Linien, Einmessung und Sicherung - sofern außerhalb der Wohnlagen -, Strecken- und Winkelmessung).

Zu b) Grenzherstellung, Stückvermessung, Topographicaufnahmen: Pro ha Rand- bzw. Ortslage 0,5 - 10,0 Tage je nach Schwierigkeitsgrad, Anzahl der Grundstücke und Gebäude, Umfang der Grenzherstellung, Umfang der Unterlagen und Anzahl vorhandener einwandfreier Messungen.

Praktische Beispiele der Neumessungsabteilung:

Arbeitstage

Goldenstedt 32 ha Ortslage mit 108 Grundstücken
und 177 Gebäuden, 70% Grenzherstellung:
auf 1 ha = 3,5 Grundst. + 5,5 Ge-

bäude

4,5

Arbeitstage

Dinklage	24 ha Randlage + 6,5 ha zur Erneuerung abgefangen, zusammen 122 Grundstücke und 86 Gebäude, 50% Grenzherstellung:	
	auf 1 ha = 4 Grundst. + 2,9 Gebäude	3,0
	(bei Mitberechnung von 16 ha Umlegung	6,0)
Delligsen	28 ha Orts- und Randlage + 40 ha zur Erneuerung abgefangen, zusammen 110 Grundstücke und 102 Gebäude, 100% Grenzherstellung im Durchführungsgebiet:	
	auf 1 ha = 1,6 Grundst. + 1,5 Gebäude	2,7
Langelsheim	(1 Teilgebiet) 4,6 ha, 32 Grundstücke, 23 Gebäude, 50% Grenzherstellung:	
	auf 1 ha = 7 Grundst. + 4,5 Gebäude	3,0
Misburg	0,5 ha mit 6 Grundstücken, 11 Gebäuden, 100% Grenzherstellung (zentrale Ortslage):	
	auf 1 ha = 12 Grundst. + 22 Gebäude	16,0
	Durchschnittssatz bei 75% Grenzherstellung, mittlere Schwierigkeit:	
	auf 1 ha = 6 Grundst. + 8 Gebäude	6,0

Zu c) Höhenmessung: Pro Tag ca. 50-70 Geländepunkte (Nivellement).

Zu d) Häusliche Zeichenarbeiten: Pro ha ca. 0,3 Tage.

Über 8-10 Tage Zeichenarbeit für einen Bestands- oder Durchführungsplan dürften kaum vorkommen.

4. UMFANG DER GRENZHERSTELLUNGEN UND AUFMESSUNGEN.

Der Umfang der Grenzherstellungen ist strittig. Legt man die Richtlinien zum Aufbaugesetz v.27.9.1949 und den Erlaß I/8 Verm. v.30.3.1950 wortgetreu aus, dann dürfte die Kartengrundlage des Durchführungsplans nur nach "messungstechnisch einwandfreien Unterlagen" und ohne Benutzung von "Messungszahlen vor 1881" im Maßstab 1:1 000 kartiert werden. Soweit wollten weder der Gesetzgeber

gehen noch der NMDI. - I/8 Verm., der bei der Abfassung der gesamten Richtlinien u.a. selbst die Formulierung "messungstechnisch einwandfrei" vorgeschlagen hat. Im Rahmen der bisherigen knappen Vorschriften ließen sich weitere Einzelheiten nicht einarbeiten. Ergänzende Erlasse wurden noch nicht gegeben. Nach den praktischen Beispielen hat sich folgende Arbeitsweise ergeben:

Alle voraussichtlich bestehen bleibenden Grenzen werden hergestellt und vermarktet.

Bei Bandmaßnahmen (Straßenverbreiterung, Straßendurchbruch usw.) werden nur die vom Projekt geschnittenen Grenzen hergestellt und vermarktet; die wegfallenden Grenzpunkte durch R oder D, die rückwärtigen Punkte und Zwischenmarken durch Grenzsteine.

Bei vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen verbunden mit Umlegungen und Zusammenlegungen werden nur der Umring festgelegt und Grenzen bzw. Grenzteile, die voraussichtlich bestehen bleiben. Die Festlegung einiger leicht herstellbarer Stützpunkte im Blockinnern (Vermarkung mit Pfahl, bestenfalls mit D oder R) erleichtert die Kartierung.

Auf ausdrücklichen Antrag der Stadt usw. werden in Sonderfällen auch sonstige Grenzen festgelegt.

Die Grenzverhandlung muß den hier besonders wichtigen Passus enthalten, daß Antragsteller und Beteiligte auf die Herstellung und Vermarkung der künftig wegfallenden Grenzen verzichten und beantragen, allen weiteren Arbeiten für die Zwecke der Durchführungsplanung den derzeitigen Katasternachweis zu Grunde zu legen.

Damit entsprechen diese Grenzherstellungen genau den für die üblichen Urkundsmessungen gegebenen Vorschriften, und es kann sicher nicht die Absicht sein, an Messungen zur Herstellung von Kartengrundlagen für Durchführungspläne höhere Anforderungen zu stellen.

Außer den festgelegten Grenzen werden alle vorhandenen Gebäude und die für die Planung wichtigen Gegenstände aufgemessen. Der Umfang topographischer Einmessungen ist durch die Zeichenvorschriften für Karten und Risse v.1.9.1952 gegeben. Die Stockwerkshöhen werden zusätzlich aufgenommen. (Im Verwaltungsbezirk Braunschweig außerdem die Gebäude-Versicherungsnummern (Ass.-Nr.)). Nach diesem

Verfahren für Grenzfestlegung und Aufmessung ist in technischer Hinsicht die Garantie gegeben, daß der alte und künftig bestehen bleibende Grundstücks- und Gebäudebestand einerseits und die neuen Maßnahmen andererseits jederzeit geometrisch richtig einander zugeordnet werden können. Vermarktete Altgrenzen, vorhandene Gebäudeecken und Messungsnetz sind die Festpunkte für Planung und Übertragung.

5. NACHWEIS DER MESSUNGSERGEBNISSE.

Die Messungsergebnisse werden von einem bestimmten Umfange ab sofort im Gelände in Inselrisse DIN A 2 nachgewiesen. Ohne Risse keine Vereinfachung und kein übersichtlicher Zahlennachweis. Die örtliche Führung erspart die häusliche Anfertigung. Damit wird meist die Zeit für die Kleinpunktberechnung und die Kartierung gewonnen. Das Material vorhandener einwandfreier Messungen wird häuslich nachgetragen. Örtliche Rißführung empfiehlt sich in Ortslagen bei Gebieten ab 2-5 ha (Maßstäbe 1:250 bis 1:400) und in Randlagen ab 5-10 ha (Maßstäbe 1:300 bis 1:500). 37 Rißtische sind von der Neumessungsabteilung aus zur Verteilung gelangt, so daß einige Katasterämter örtlich Risse führen können. Vorbereitete Rißvordrucke DIN A 2 auf Ultraphan werden gleichfalls von der Neumessungsabteilung geliefert. Ultraphanrisse haben sich als besonders wirtschaftlich erwiesen. Führung mit Lumograph HB ohne Kohlepapier.

6. VORZEITIGE ÜBERTRAGUNG NEUER MASSNAHMEN IN DIE ÖRTLICHKEIT.

Auf Antrag und bei Zustimmung a l l e r Beteiligten können Planungen sofort übertragen und vermarkt werden. Es handelt sich dann um Ordnungsmaßnahmen auf f r e i w i l l i g e r Grundlage, die ohne Anwendung der Aufbaugesetzgebung über Fortführung, Auflassung und Grundbuchumschreibung auf dem üblichen Wege ihre rechtliche Erledigung finden könnten. Damit wäre wenig erreicht. Es geht darum, freiwillige Ordnungen innerhalb eines Aufbaugesbietes, wie Umlegungen oder Zusammenlegungen, unter Anwendung der Vorteile der Aufbaugesetzgebung durchführen zu können, das heißt unter Benutzung der Rechtskraftanordnungen neue Grenzen ohne Flurstücksbildungen im alten Bestande und ohne Auflassungserklärungen in das Grundbuch zu bringen. Freiwillige Regelungen werden sich immer wieder ergeben, und es sollten alle möglichen Erleichterungen für deren rechtliche

Regelung angestrebt werden. Die Aufbaugesetzgebung kennt bislang nur den Zusammenlegungsverband auf freiwilliger Grundlage. Es wurde schon vor einiger Zeit eine Ausdehnung der Aufbaubestimmungen auf alle sonstigen freiwilligen Regelungen über den NMDI. - I/8 Verm - angeregt. Es genügt (für eine freiwillige Umlegung z.B.) Ersatz der öffentlichen Auslegung des Durchführungsplans durch eine Niederschrift mit Nachweis der Zustimmung aller Beteiligten und Berechtigten und Beschluß eines verkleinerten Umlegungsausschusses in einmaliger Sitzung zur Feststellung des Umlegungsplans.

Im vergangenen Jahr hat die Neumessungsabteilung bereits zwei freiwillige Umlegungen mit 10 bzw. 6 ha in Dinklage örtlich bearbeitet. Voraussetzung ist bei Beginn Einberufung der beteiligten Grundeigentümer unter Anwesenheit einer Gemeindevertretung und des Ortsplaners und Niederschrift über die Zustimmung der Beteiligten zur Umlegung nach Flächenmaßstab, zum Wegeabzug usw. mit unterschriftlicher Vollziehung aller Anwesenden. Dies gilt als Auftragsunterlage (Messungsantrag).

Nach der Vermarkung Grenzverhandlung mit Anerkennung aller alten und neuen Grenzmale. Technisch sind noch allerlei Arbeiten vorweg erforderlich. Feststellung der Umlegungsmasse, Fläche der neuen Wege und Gräben, Ermittlung der Wege- und Gräbenabgabe, Nachweis der Belastungen, Aufstellung des Grundstücks- und Umlegungsverzeichnisses usw.. Es führt hier zu weit, alles anzugeben. In Ermangelung entsprechender Bestimmungen (auch fehlen in einem Gebiet noch 2 Anerkennungen) werden im Falle Dinklage Durchführungspläne usw. bearbeitet, obwohl die Neuordnung örtlich schon liegt. Dennoch ergeben sich folgende Vorteile: Einsparung von Messungskosten, da in einem Zuge bearbeitet, Kartierung der Bestandsaufnahme und der Neuordnungsmaßnahmen in einem Zuge, die Möglichkeit des sofortigen Straßen- und Grabenausbaues und die Möglichkeit der Inangriffnahme von Bauten innerhalb der Neuaufteilung. Davon wurde in Dinklage auch Gebrauch gemacht. Es wird besonders betont, daß im Bestands- und Durchführungsplan die **n e u e n** Grenzen übergehakt wurden. Es erschienen lediglich die alten Flurstücksnummern, da später sofort der neue Bestand über den Umlegungsplan ins Kataster und Grundbuch gelangen soll. Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei eiligen Zwischenanträgen eine

auf das betroffene Grundstück beschränkte Flurstücksbildung vorgenommen werden.

7. PLANBEARBEITUNG.

a) U r k a r t e:

Zur Förderung der Rahmenkartenherstellung werden bei den meisten Vorhaben mit Anschluß an das Landesnetz zunächst Rahmenkarten angelegt. Das Katasteramt Hannover z. B. hat sich diesem Vorgehen auch angeschlossen. Fast in jedem Aufbaugebiet sind doch weitere Planungen usw. zu erwarten, so daß laufende Vervollständigungen - von abgefangenen Gebieten ganz abgesehen - zu erwarten sind. Die Rahmenkartenarbeiten sind staatliche Obliegenheiten; Kosten für den Antragsteller entstehen hierbei nicht.

Ausnahmsweise werden kleinere Gebiete ohne Anschluß sofort auf Ultraphan (0,15-0,20 mm) kartiert.

Bei der Einarbeitung der nicht festgestellten und künftig fortfallenden Eigentums Grenzen muß das gesamte alte Zahlenmaterial (einschließlich Urmessungen von 1881) mit verwertet werden. Es werden sich immer Anhaltspunkte (auch die vorgeschlagenen Stützpunkte) für die Eintragung alter Linien ergeben. Die Verwendung der alten Zahlen soll Zeichenfehler aufdecken. Fehlen Zahlennachweise, dann sind die Grenzen graphisch zu übertragen. Nachdem diese Grenzen in 1:1 000 eingearbeitet sind, müssen graphische Flächenkontrollen zur Ausschaltung etwaiger grober Flächenfehler in den Buchangaben durchgeführt werden (Dr. B o n c z e k, Der Durchführungsplan und ein Erlaß des Innenministeriums in Nordrhein-Westfalen sehen diese Kontrolle auch vor). Erst dann können Buchflächen auf das Soll eines Blockes gemäß Erlaß NMDI. - I/8 Verm. - 3080 B - 2971/49 - abgestimmt werden. Etwaige Aufnahmefehler sind nicht mehr von Belang, da die Beteiligten in der Grenzverhandlung die Benutzung des gegebenen Katasternachweises ausdrücklich beantragt haben. Damit müssen sie etwaige nicht bekannte Aufnahmefehler auch in Kauf nehmen.

Von den Rahmenkarten wird bei geeignetem Umfang eine neue Mutterpause für den Dienstbetrieb durch Abzeichnen auf Ultraphan oder durch Reflexkopie mit Negativmontagen als Übergangslösung hergestellt. Eine volle Astralonkopie oder -abzeichnung für den Kata-

stergebrauch, von der dann der Bestandsplan abgeleitet werden könnte, wird gleich zu Beginn seltener abfallen.

b) Bestandsplan

Nach der Mutterpause wird dann der Bestandsplan hergestellt. Lohnt sich die Anfertigung von Mutterpausen nicht, dann wird unmittelbar von den Rahmenkarten der Bestandsplan auf Ultraphan abgezeichnet. Bei umfangreichen Arbeiten sollten Abzeichenarbeiten stets vermieden werden.

Die nach nicht einwandfreien Unterlagen eingetragenen Grenzen werden zur Unterscheidung von den übrigen Grenzen lang gerissen dargestellt.

Die Legende enthält die Erläuterung. In gleicher Weise wird bei Grenz- und Gebäudedarstellungen außerhalb des fest begrenzten Durchführungsgebietes (zur bildmäßigen Abrundung oft erwünscht) verfahren.

c) Durchführungsplan

Teil I des in mehrere Einzelpläne aufgeteilten Durchführungsplans enthält die Planungen zur Ordnung des Grund und Bodens, deren maßliche Festlegung Sache des Vermessungsfachmanns ist. Diese maßliche Festlegung in Bezug auf feste Grenz-, Gebäude- oder auch Messungspunkte ist für die geometrisch richtige Übertragung der Planung allein ausschlaggebend, da abgegriffene Maße auf nicht mehr maßstabsgetreuen Transparent- oder Lichtpausen sehr ungenau sind. Mit einem Minimum von Zahlen ohne Überbestimmungen und nur in Bezug auf die festzulegenden Linien muß man auskommen. In Gebieten mit nicht untersuchten Grenzen bedient man sich dabei der Messungskonstruktionen als Bezugslinien.

8. VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE.

Zur Zeit werden die Durchführungspläne bunt bearbeitet. Festlegungsmaße sollen z.B. rot in eine Pause eingetragen werden. Das bedeutet, daß nur je ein Plan für Ordnungsmaßnahmen, für die bauliche Gestaltung usw. hergestellt werden kann. Dieses Verfahren ist unzweckmäßig. Es muß darauf hingewirkt werden, daß die eigentlichen verbindlichen Eintragungen, wie z.B. alle Zahlen, schwarz in pausfähigen Originalen enthalten sind. Weitgehend muß mit

Schwarzweißmanier gearbeitet werden, da für alle Pläne mehrfache Ausfertigungen nötig sind. Die auszulegenden Pläne können dann immer noch hinsichtlich unverbindlicher Angaben bunt gestaltet werden; so können Straßen-, Wasser-, Grün-, Gebäudeflächen u.a.m. nachträglich koloriert sein, damit sie für Eigentümer usw. leichter lesbar sind.

Wir müssen so arbeiten, daß für den Bestandsplan und für die Teilpläne des Durchführungsplans je ein pausfähiges, in sich abgeschlossenes Original vorliegt. Dabei müssen die Ausgangspläne der letztgenannten Teilpläne vom Bestandsplan mit der Richtigkeitsbescheinigung der Vermessungsdienststelle abgeleitet sein. Jedes Original muß dann die jeweils notwendigen Bescheinigungen, Feststellungsvermerke usw. enthalten. Nach dem derzeitigen Verfahren läßt sich noch kein System in das Schriftband in Bezug auf die Reihenfolge der Feststellungsvermerke bringen. Abschließend sei bemerkt, daß sich Blaßpausen auf Ozalid P mit Nachbelichtung in der Praxis nicht durchgesetzt haben. Das Verfahren ist zu umständlich und das entsprechende Lichtpauspapier im Handel wegen geringer Nachfrage kaum erhältlich. Bei der vorgeschlagenen Schwarzweißmanier kommt man mit normalem Lichtpauspapier - zweckmäßig 210 gr - ohne weiteres aus.

Die Möglichkeiten der Herstellung neuer Katasterrahmenkarten auf Astralon unter besonderer Berücksichtigung des Schichtfolien-Ritzverfahrens nach Wieneke

Von Regierungs- und Vermessungsrat von der Weiden, Nds. Landesvermessungsamt

Im Zuge der von der Neumessungsabteilung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts bearbeiteten Neumessungs- und Erneuerungsvorhaben in Niedersachsen sind bislang insgesamt 288 Rahmenkarten auf verschiedenen Zeichenstoffen hergestellt worden. Dadurch und durch die dem Niedersächsischen Landesvermessungsamt zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen bot sich wie an keiner anderen Stelle in der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Möglichkeit,

verschiedene Verfahren der Herstellung von Rahmenkarten auf Astralon zu untersuchen. Die dabei gewonnenen Erfahrungen werden nachstehend mitgeteilt.

Wir unterscheiden folgende Möglichkeiten der Herstellung von Rahmenkarten auf Astralon:

Abzeichnung,
Kartierung,
Fotokopie oder Druck und
Schichtfolien-Ritzverfahren.

Drei Arten von Astralon - einseitig matt - können dabei verwendet werden: das übliche glasklare, das opal-transparente mit einem mittleren Weißton und das fast undurchsichtige weiße Astralon. Es werden für diese drei Sorten folgende Kurzbezeichnungen benutzt:

"Klarfolie", "Opalfolie", "Weißfolie"

Beurteilung der genannten Herstellungsmöglichkeiten.

I. ABZEICHNUNGEN AUF ASTRALON.

Sie können von Neukartierungen auf Alufolien oder Karton (Urkarten), von vorhandenen Inselkarten auf Karton oder transparenten Zeichenträgern (Mutterpausen) und von fotomechanischen Umbildungen u.dgl.m. bei verschiedenen Anlässen gefertigt werden.

Dienen neue Urkarten in Rahmenform als Vorlage, dann genügt es, wenn die Urkartenauszeichnung auf Messungspunkte, Grenzen und Gebäude beschränkt wird. Alles andere wird im Astralon ausgearbeitet. Es sind nur Klarfolien verwendbar.

V o r t e i l e :

Bei Neukartierungen erhält die Verwaltung ohne nennenswerte Mehrarbeit die erwünschte Urkarte und die Mutterpause. Die Urkarte enthält in hartem Blei die gesamte Messungskonstruktion für spätere Ergänzungen usw.. Alle Arbeiten sind in einer Hand. Keine sonstige Dienststelle wird beansprucht, von der Anfertigung fotomechanischer Umbildungen abgesehen. Etwaiger Verzug von Kartenvorlagen oder Umbildungen kann durch Sollgitter und koordinierte Messungspunkte im Astralon ausgeschaltet werden.

N a c h t e i l e:

Zeichen- und Beschriftungsarbeiten mit Astralon-Tuschen schwierig, zeitraubend und nicht von jedem Bearbeiter gut erlernbar; bei verschiedenen Bearbeitern unterschiedliche Ergebnisse; ein gewisser Prozentsatz Abzeichenfehler. Abspringen der Tusche.

A n w e n d u n g:

Vor allem bei Kartenerneuerung durch Kartieren von Einzelmessungen und Einpassen von Restgebieten; gute Fehlerverteilungsmöglichkeit auf den Urkarten; jedoch für Karten mit geringem oder mittlerem Inhalt; für gehäufte Stadtdarstellungen weniger geeignet, da Abzeichenarbeit zu unwirtschaftlich.

II. KARTIERUNGEN AUF ASTRALON.

Das Kartieren, das Vorzeichnen in Bleistift, das Auszeichnen und Beschriften wickelt sich alles auf dem Astralonoriginal ab. Es können Klar-, Opal- und Weißfolien benutzt werden.

1. K l a r- u n d O p a l f o l i e n.

Kartieren anstrengend, Stichpunkte und Bleizeichnung schlecht erkennbar, Fehlerverteilung schlechter als auf Karton u.dgl.; nur nach längerer Übung von wenigen Kräften erlernbar. Teilgebiete können auch von Umbildungen abgezeichnet werden.

2. W e i ß f o l i e n.

Kartieren gut, Stichpunkte und Bleizeichnungen gut erkennbar und somit Fehlerverteilung besser. Abzeichnungen für Teilgebiete nicht möglich. Hierzu einfache Zwischenkopien (Nadelstichkopien) auf Klarzellpapier erforderlich.

V o r t e i l e:

Nur eine Arbeitsunterlage, alles in einer Hand; keine Abzeichenfehler. Auf Weißfolie Bildwirkung wie auf Alufolie oder Karton.

N a c h t e i l e:

Tuscharbeiten schwierig usw. wie bei I.

Abspringen der Tusche; bei verschiedenen Bearbeitern unterschiedliche Ergebnisse.

Keine Urkarte für einwandfreie Fortführungen in gewissen Zeitabschnitten; dadurch Nachtragungen und allmähliche Neukartierung in noch nicht einwandfreien Restgebieten sofort im Astralonstück, in dem jedoch die Messungskonstruktionen in Blei ausradiert werden mußten; somit Erschwernis und Unsicherheit für alle Folgekartierungen.

A n w e n d u n g:

Nur in eiligen Fällen für Feld- und offene Ortslagen mit nahezu völlig einwandfreien Darstellungen. Auf Ausnahmen beschränken. Doch wenn schon unmittelbares Kartieren auf Astralon dann nur auf Weißfolie, wenn auch Lichtpausen auf VST-Transparent eine längere Zeit erfordern.

III. FOTOKOPIEN ODER DRUCKE AUF ASTRALON.

Das Verfahren über Fotokopien setzt ein gewisses Maß oder eine restlose Auszeichnung auf einer Urkarte (Alufolie, Karton) oder sonstige Vorlagen ähnlicher Art voraus.

Der Druck auf Astralon ist nur in Verbindung mit einem Auflagedruck möglich; in diesem Falle muß das jeweilige Original vollständig ausgezeichnet und beschriftet sein. Der Druck dürfte deshalb zu den Ausnahmen gehören.

Es können bei beiden Verfahren zwar alle Astralonsorten verwendet werden, es ist jedoch die Klarfolie in jedem Falle vorzuziehen, da diese später durch Abzeichnen fortgeführt werden kann.

V o r t e i l e:

Keine Abzeichenarbeit, fehlerfreie Übertragung, kein Abplatzen der Tusche. Erwünschte Urkarte in der Regel vorhanden; dadurch einwandfreie Folgekartierungen für Jahrzehnte garantiert.

N a c h t e i l e:

Beanspruchung des Niedersächsischen Landesvermessungsamts und hierbei Bahn- oder Kraftwagentransporte mit Unterbrechung der Bearbeitung z.B. beim Verfahren der Fotokopie und Teilauszeichnung des Originals; Restarbeiten wieder mit Astralontuschen, z.B. Beschriftungen, mit den vorerwähnten Schwierigkeiten; desgleichen

unterschiedliche Ergebnisse bei verschiedenen Bearbeitern.

A n w e n d u n g:

Fotokopien bei allen Stadt- und Ortslagen mit gehäufte Darstellung und mit mühsam nach älteren Unterlagen eingepaßten Gebieten, deren Abzeichnung lange Zeit beanspruchen würde; Urkarten stehen dabei in der Regel auf Alufolien, wobei nur die Grenz- und Gebäudelinien dargestellt und in Tusche ausgezeichnet zu sein brauchen.

Druck bei fertigen Karten mit völlig einwandfreien Gebieten, in denen voraussichtlich für längere Zeit wenig Änderungen zu erwarten sind. Z.B. fertig erschlossene und ausgebaute Stadtgebiete.

Wegen Zeitersparnis, völlige Übereinstimmung zwischen Original und Mutterpause und Strichfestigkeit sind Fotokopie und Druck den Verfahren I. und II. immer überlegen, sofern die genannten Bedingungen zutreffen.

IV. SCHICHTFOLIEN-RITZVERFAHREN AUF ASTRALON.

Das Ritzverfahren ist auf dem Gebiet der Rahmenkartenherstellung das neueste Verfahren. Über Materialien u.dgl.m. für dieses Verfahren liegen bereits Veröffentlichungen von Forstmeister *W i e n e k e*, Vermessungsinspektor *W e h e b r i n k* (Regierung Hannover) und Beh.gepr. Vermessungstechniker *W e n d t* (Neumessungsabteilung) vor. Einzelheiten hierzu erübrigen sich daher im Rahmen dieses Berichts.

Auch beim Ritzverfahren können alle genannten Astralonsorten benutzt werden. Am besten eignen sich jedoch die Klarfolie und die Weißfolie. Die *K l a r f o l i e* wird benutzt beim Ritzen nach Kartierungen auf Alufolien oder Karton. Es handelt sich wie beim Verfahren I. um ein Abzeichnen durch Ritzen; es muß also eine Vorlage vorhanden sein. Vorlagen können sein Kartierungen für Neumessungen, Erneuerungen aller Art und gegebenenfalls für Planungs- und Wiederaufbauzwecke. Bei Urkarten auf Karton läßt sich etwaiger Papiereingang durch vorher mit dem Koordinatographen auf das beschichtete Astralon aufgetragene Quadratnetz- und Polygonpunkte beseitigen. Durch Fotokopie auf Astralon übertragene Darstellungen können ohne weiteres beschichtet werden zum Ritzen der noch feh-

lenden Schraffuren, Flurstücksnummern, Beschriftung, Randausstattung usw.

Die Weißfolie kann benutzt werden, wenn eine Urkarte auf Karton oder Alufolie nicht notwendig ist, und die Weißfolie sowohl Urkarte als auch Mutterpause darstellt. Dann wird in Bleistift kartiert bzw. eingepaßt, was ohne Schwierigkeit auf der Weißfolie geschehen kann. Nach der Kartierung wird die Folie beschichtet und die Darstellung, die gut durch die Schicht sichtbar ist, geritzt.

Die Firma Dagmar v. P u l l, Hannover S 13, Hans Böckler-Allee 53, liefert jede gewünschte Schichtfolie. Sie beschichtet auch Kartierungen auf Weißfolien. Zum Selbstbeschichten werden ebenfalls Materialien von der genannten Firma geliefert; desgleichen auch Korrekturmasse zum Abdecken und eine besondere Masse für Änderungen von Fehlritzungen und für Fortführungen. Es ist also durchaus möglich, zu einer beliebigen Zeit auch Fortführungen zu ritzen. Da die Originale künftig nur in längeren Zeitabständen und nicht täglich fortgeführt werden sollen, ist es eine Leichtigkeit, das Astralon mit Depsor F erneut zu beschichten (Selbstbeschichtung) und die gesammelten Fortführungsfälle in einem Zuge einzuritzen. Das hat den Vorteil, daß der Zeichen- und Schriftcharakter einheitlich bleibt.

Während das Ritzen der Striche einfach ist, war bisher das Ritzen der Zahlen, Nummern, Schrift, Signaturen usw. das schwierigste. Der Widerstand der Schichtmasse gestattete noch soeben, kleine Zahlen zu ritzen, wie das bei den Höhenfolien geschieht. Schriften in verschiedenen Größen, Signaturen und größere Zahlen, z.B. Gitterzahlen, wurden nicht nur bei verschiedenen Bearbeitern, sondern auch bei den einzelnen Bearbeitern selbst oft sehr ungleichmäßig. Dieser Mangel ist nunmehr behoben. Die im erwähnten Aufsatz von Wendt (Neumess.) angedeutete Schablone ist mittlerweile von uns fertig entwickelt und nach Genehmigung durch den NMDI. - I/8 Verm - in Auftrag gegeben worden. Sie enthält die gebräuchlichsten Signaturen. Besondere Schriftschablonen, im Handel erhältlich, enthalten Buchstaben und Zahlen in verschiedenen Größen.

Wieneke sah Beschriftung mit dem Schriftstempel vor, und zwar

nach der Entschichtung unter Benutzung einer besonderen Astralonfarbe. Da die zu beschriftenden Stellen mit einer Flüssigkeit vorpräpariert werden müssen, die die Strichzeichnung angreift bzw. auflöst, ist dieses Verfahren weniger geeignet, zumal nicht jede Dienststelle eine Stempelinrichtung erhalten kann. Weiter erwähnt Wieneke das Einkopieren der Schrift unter Benutzung eines auf eine Transparentfolie gestempelten Schriftbildes. So wird bei der KaPlaKa-Herstellung vorgegangen. Für Rahmenkartenherstellung scheidet auch diese Möglichkeit aus, eben weil nicht jedes Amt eine Stempelinrichtung erhalten kann, eine zentrale Bestempelung unzweckmäßig ist und das Kopieren wieder ein Versenden zum Niedersächsischen Landesvermessungsamt erforderlich machen würde.

Die vorerwähnten, von der Neumessungsabteilung benutzten Schablonen gestatten in einfacher Weise das restlose Ritzen der gesamten Eintragungen durch jede Stelle.

V o r t e i l e:

Vielseitig anwendbar; nach kurzer Übung erlernbar; Ausgestaltung sehr sauber in jeder gewünschten Strichstärke und völlig einheitlich auch bei verschiedenen Bearbeitern; unabhängig von Federn und Tuschen; kein Abplatzen; alles in einer Hand; Urkarte auf Alufolie oder Karton für allmähliches Neukartieren kann wunschgemäß angelegt werden; hierbei keine Doppelarbeit bei Ausgestaltung der Urkarte in dem bereits erwähnten Minimum, da Ritzen im Vergleich zur Tuschezeichnung schneller und besser möglich ist. Die Kombination Bleikartierung und Ritzen auf Weißfolie (also keine Urkarte auf Alufolie oder Karton) ist der Kartierung und Tuschezeichnung auf Weißfolie (siehe II.2) gleichfalls überlegen. Hierbei sind die Fehlermöglichkeiten des Ritzens noch geringer als beim Ritzen durch Abzeichnen nach Urkarten, Kartieren und Tuschezeichnung auf den üblichen Astralon-Klarfolien halten in jeder Hinsicht keinen Vergleich mehr mit dem gesamten Ritzverfahren aus.

N a c h t e i l e:

Etwaige Fehler beim Ritzen, Ungenauigkeiten. Diese übersteigen nicht die gleichen Fehlerquellen beim üblichen Abzeichnen.

A n w e n d u n g:

Bei allen Kartenerneuerungsarbeiten, die die Herstellung von

Mutterpausen im endgültigen Zustand auf Astralon (50 x 50 cm) gestatten. Auch bei Herstellung sonstiger Mutterpausen oder Sonderplänen, die von Neukartierungen abgezeichnet werden sollen, Ganz allgemein kann das, was bisher mit Tusche gezeichnet wurde, ebensogut bzw. besser geritzt werden, ausgenommen die Übertragung gehäufter Darstellungen in Städten u.dgl.m. Hierfür ist die Fotokopie nach Urkarten auf Alufolie unzweifelhaft wirtschaftlicher. Zwangsläufig erhält man beim Ritzverfahren künftige Mutterpausen einheitlich auf maßhaltigem Astralon. Ganz besonders wäre das Ritzverfahren für die Rahmenkartenherstellung bei der Landeskulturverwaltung nach dem jüngsten Erlaß anwendbar.

Am einfachsten gestaltet sich die Einarbeitung in die verschiedenen Arbeitsgänge des vorteilhaften Schichtfolien-Ritzverfahrens bei einer kurzfristigen Einführung durch bereits geübte Kräfte. Es wird daher vorgeschlagen, daß interessierte Dienststellen eine Kraft - vielleicht für 2 - 4 Tage - zur Neumessungsabteilung abordnen.

Wechsel in der Leitung der Abteilung V - Vermessungswesen - des OP.

Das Kuratorium des Oberprüfungsamts für die höheren technischen Verwaltungsbeamten in Frankfurt a. Main hat in seiner Sitzung am 11. März 1953 den Oberregierungs- und -vermessungsrat a. D. Professor Dr. phil. K e r l, nachdem er das 70. Lebensjahr überschritten hat, von den Amtsgeschäften des Leiters der Prüfungsabteilung V - Vermessungswesen - des Oberprüfungsamts entbunden und den Oberregierungs- und -vermessungsrat (Ministerialrat a. D.) Dr.-Ing. G r o n w a l d zum Leiter der Abteilung V bestellt.

Herr Professor Dr. K e r l hat sich um die Ausbildung des geodätischen Nachwuchses seit Jahrzehnten hochverdient gemacht. Ihm ist es hauptsächlich zu verdanken, daß nach dem 2. Weltkrieg das Vermessungswesen den Anschluß an das Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten fand, in dem er seit Anfang 1948 bis März 1953, also mehr als 5 Jahre, die Abteilung V - Vermessungswesen -

leitete. Ihm oblag es auch, die Vorschriften der VO. vom 3. November 1937 über die Große Staatsprüfung auf die veränderten Verhältnisse umzustellen und bei der Heranziehung geeigneter Prüfer mitzuwirken.

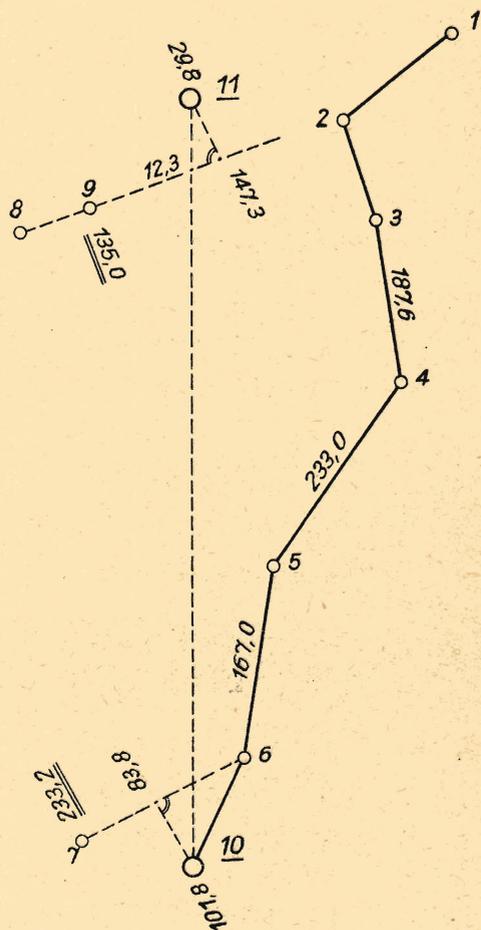
Fast 200 Regierungsvermessungsreferendare aus den Ländern Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben unter der Leitung von Professor Kerl ihre Prüfung vor dem Oberprüfungsamt abgelegt. Sie fanden stets mit ihren durch den Krieg und seine Folgen hervorgerufenen Sorgen bei Professor Kerl ein menschliches Verständnis. Aus seinem reichen und vielseitigem Wissen und seinen Erfahrungen hat Professor Kerl dem geodätischen Nachwuchs viel mit auf den Weg in den Beruf geben können. Daß er durch sein Ausscheiden aus dem Oberprüfungsamt noch nicht zur Muße verurteilt ist, sondern in voller Frische auch jetzt noch seinen umfassenden Wissensschatz den Studenten an der Technischen Hochschule vermitteln kann, ist wohl eine schöne Genugtuung.

Gro.

Prüfungsaufgaben aus der Vermessungstechnikerprüfung Fachrichtung „Kataster“

VERMESSUNGSKUNDE

Aufgabe: Die bei einer Grundstückszusammenlegung bestimmte Objektsgränze 1 bis 6 soll in das angrenzende Kartenblatt eingetragen werden. Zu diesem Zwecke sind die Koordinaten der Punkte 1 bis 6 auf die Linie zwischen den in dem angrenzenden Kartenblatte liegenden festen Punkten 10 und 11 umzuformen. Die gegebenen Streckenlängen zwischen den Punkten 3, 4, 5 und 6 sind auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren, die fehlenden Streckenlängen zwischen den Punkten 1, 2 und 3, 6 und 10 sind zu ermitteln.



Gegebene Koordinaten:

Punkt	y	x
1	556,86	3 503,49
2	571,27	3 347,74
3	760,26	3 262,59
4	929,61	3 181,48
5	1 106,02	3 029,16
6	1 246,36	2 938,52
7	1 285,20	2 708,40
8	523,80	3 163,73
9	557,53	3 294,47

Lösungsfrist: 2,5 Stunden

Abzunehmen: nach 3 Stunden

Hilfsmittel: Rechentafel, Quadrattafel, Logarithmentafel,
Rechenschieber.

Trig.Form 22 abgeändert

Trig.Form 24

Merkkartei

Grenzverhandlung

G. bei Neumessung, EB. I Nr. 95-107, Anl. 31-35 --
G. bei Fortführungsmessungen, RFE. Nr. 46,
KA. II Abschn. VI, BrschwGDA. v. 29.11.41/DB. v. 1.4.42 Nr.160-180--

Nachträgliche Grenzenerkennungen, KA. II Nr. 122 --

G. als öffentliche Urkunde, Entsch. des RG.
v. 19.4.37 - 3 D 63/37 - Deutsche Justiz S. 818 (ZfV. 1937 S. 383) --

Vertretung der Gebietskörperschaften bei G.,
Erl.d.NMdI.v.12.12.47 - III/1 2804/47 (I/8 - 2002 A - 5797/47) --

Nachträgliche Grenzenerkennungen durch die D. Bundesbahn,
Erl.d.NMdI.v.14.12.48 - I/8 Verm - 2002 B - 4252/48 u.v.5.5.53 -
I/8 Verm - 3020 A - 743/53 --

Anerkennung der Grenzen von Bundesstraßen und
Landstraßen I.O., RdErl.d.NMdI.v.8.8.49, KA. II Anh. Nr. 3 --

Entwicklung der Vorschriften über die G., Klaß-Proping I Nr.92,
127, 152 --

Literatur:

Suckow, "Die Feststellung der rechtlichen Grenzen", 1917 Reiß,
Liebenwerda --

Alph. Verzeichnis der bei der G. zuständigen gesetzlichen Vertre-
ter, Suckow, a.a.O. S. 47 --

Wimmer, "Die neueren preußischen Katasterneumessungen", 1928
Reiß, Liebenwerda, S. 52 u.f. --

Suckow, "Die Grenzanerkennungsverhandlungen", 2.Auflage 1930
Reiß, Liebenwerda --

Zum Rechtscharakter der G. als öffentlicher Urkunde: ZfV. 1920
S. 704, 800, 1921 S. 240, 1922 S. 152, 725, 1928 S. 609, 740, 1929
S. 80, AVN. 1928 S. 145, 232 (Berichtigung), 529, 781, 1929 S. 52,
ZfV. 1937 S. 382 --

"Lassen sich die Messungsverhandlungen vereinfachen", AVN. 1926
S. 301 --

"Grenzstreit, Messungsanerkennung und Grenzvereinbarung", ZfV.
1927 S. 615 --

"Grenzanerkennungen und Grenzverhandlungen", ZfV. 1932 S. 160 --

"G., Vertretung und Vollmacht", ZfV. 1933 S. 41 --

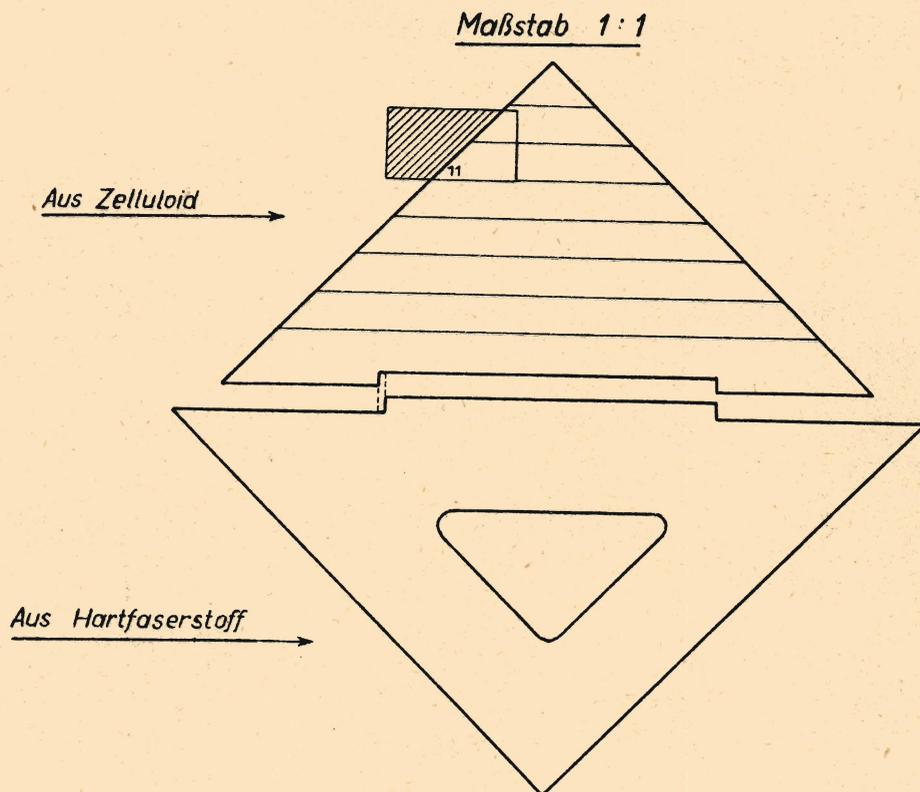
"Notwendigkeiten bei Abmarkungen und G." AVN. 1936 S. 234 --

"Die G. im Umlegungsverfahren", AVN. 1941 S. 42 --

Ha.

Schraffiergerät für das Schichtfolien-Ritzverfahren

Herr Bg.Vermessungstechniker B a r t e von der Regierung in
Hildesheim teilt mit, daß das im vorigen Heft beschriebene Schraf-
fiergerät von Herrn Vermessungstechniker W o l k e sich auch bei
seiner Dienststelle gut bewährt hat. Er hält es für zweckmäßig, wenn
das obere Dreieck durchsichtig ist und zur Grundlinie parallel lau-
fende Linien erhält, die mit einer Kopiernadel eingeritzt werden.
Das zu schraffierende Gebäude ist dadurch gut zu sehen, und die
Schraffen können leicht in dem vorgeschriebenen Winkel von 45° ange-
bracht werden, was besonders für die Schraffuren von Gebäudeflächen
bei größeren Maßstäben (1:1 000, 1:5 000 usw.) von Bedeutung ist.



Treffen der NVuKV. im Herbst 1953

Im letzten Heft dieser "Nachrichten" habe ich auf das diesjährige TREFFEN der NVuKV. hingewiesen. Inzwischen ist der Festausschuß gebildet worden, der aus folgenden Herren besteht:

Bg.Vermessungstechniker D e h n i n g, Katasteramt Hannover, Hildesheimer Straße 123,

Vermessungsinspektor K o p p, Landesvermessungsamt, Hannover, Nikolaistraße 11, und

Technischer Angestellter S c h l ö s s e r, Landesvermessungsamt, Hannover, Seilerstraße 10.

Als voraussichtlicher Termin ist der 16. Oktober 1953 vorgesehen.

Alles Weitere wird der Festausschuß in seiner Einladung bekanntgeben.

Ich würde mich über eine möglichst hohe Beteiligung der Angehörigen unserer Verwaltung an dem Treffen freuen und wünsche ihm einen vollen Erfolg.

gez. Dr. N i t t i n g e r

Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

<u>Beamte des höheren Dienstes</u>			Nr. d. Dienstaltersliste	
			alt	neu
I. <u>Ausgeschieden:</u>				
a) durch Übertritt in den Ruhestand				
RuVR. Dömken, Reg. Hannover	30.6.53	C 2	-	
(ORuVR. a. D.)				
b) auf Antrag entlassen				
RVR. Dr. Mayer, KA. Nienburg	15.4.53	D 87	-	
c) nach Ablegung der Großen Staatsprüfung				
RVRef. Engel, Reg. Bez. Hildesheim ...	22.5.53	F 33	-	
RVRef. Bohnsack, Reg. Bez. Hannover ..	25.6.53	F 28	-	
RVRef. Meyer, Heinz, Reg. Bez. Hannover	25.6.53	F 30	-	
RVRef. Hake, Reg. Bez. Hannover	25.6.53	F 29	-	
II. <u>Ernannt:</u>				
a) zum Oberregierungsvermessungsrat				
RuVR. Kölling, NLVA	April 53	C 1 a	B 14	
RVR. Dr. Engelbert, KA. Hannover	April 53	D 66	B 17	
RVR. Hauerken, KA. Oldenburg	April 53	D 31	B 16	
RVR. Ziegler, KA. Osnabrück	April 53	D 28	B 15	
b) zum Regierungsvermessungsrat				
VIng. Tobias, KA. Bückeburg	1.4.53	P 7	D 37a	
(RVR. z. Wv.)				
RVAss. Derikum, KA. Syke	1.4.53	E 1	D 92	
RVAss. Hering, NLVA	1.4.53	E 4 c	D 93	
RVAss. Nugel, KA. Braunschweig	1.4.53	E 4 a	D 94	
RVAss. Mentz, NLVA	23.4.53	E 3	D 95	
c) zum Regierungsvermessungsassessor				
AssdV. Frenkler, KA. Stade	18.4.53	P 26	E 15a	
(GStPr. 29.6.51, Einstellung 18.4.53.)				

			Nr. d. Dienst-	
			alt	neu
AssdV. Hinck, KA. Meppen	18.4.53	P 31	E 16a	
(GStPr. 29.5.52, Einstellung 18.4.53)				
III. <u>Versetzt:</u>				
RVAss. Schröder-Hohenwarth, v. KA. Lingen zum NLVA (Kart. Abt.)	23.4.53	E 6	-	
RVAss. Knuth, v. KA. Helmstedt zum KA. Lingen	1.5.53	E 14	-	
RVAss. Hinck, v. KA. Nienburg zum KA. Meppen	1.5.53	16a	-	
RVAss. Hick, v. KA. Meppen zum KA. Gifhorn	1.5.53	E 11a	-	
RVR. Dr. Machens, v. KA. Osnabrück zum KA. Nienburg	25.6.53	D 84	-	
RVR. Dr. Gerardy, v. KA. Nienburg zum Reg. Präs. Hannover	1.7.53	D 53	-	
IV. <u>Beauftragt:</u>				
RVR. Timoke, mit der Leitung des KA. Verden beauftragt	1.4.53	D 10	-	
V. <u>Umstellung zur Dienstaltersliste</u>				
RVR. Schulze		D 24a	D 27a	
<u>Beamte des gehobenen Dienstes</u>				
I. <u>Ausgeschieden:</u>				
a) durch Übertritt in den Ruhestand				
VI. Wieprich, KA. Hannover	31.5.53	I 14	-	
(VOI. a. D.)				
VI. Förste, KA. Stade	31.3.53	I 153	-	
b) auf Antrag entlassen				
VI. Rauch, KA. Wolfsburg	31.3.53	I 111	-	
c) durch Widerruf des Beamtenverhältnisses				
VI. Rumpf, KA. Northeim	28.2.53	I 233	-	
II. <u>Befördert zum Vermessungsamtman:</u>				
VOI. Dieckhoff, NLVA	1.4.53	H 10	G 2	

		Nr. d. Dienst-	
		alt	neu
V0I.	Freese, KA. Osnabrück	1.4.53	H 17 G 3
V0I.	Seifert, KA. Hannover	1.4.53	H 25 G 4
III. <u>Ernannt zum Vermessungsinspektor:</u>			
V0S.	Kopp, Reg. Hannover	1.4.53	N 3 I 256
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Kremp, Reg. Aurich	1.4.53	N 12 I 257
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Iken, KA. Wittmund	1.4.53	N 17 I 258
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Crain, Reg. Hildesheim	1.4.53	N 19 I 259
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Purschke, KA. Wolfenbüttel	1.4.53	N 22 I 260
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	de Jong, KA. Norden	1.4.53	N 4 I 261
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Müller, KA. Hannover	1.4.53	N 25 I 262
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Brümmer, Reg. Stade	1.4.53	N 15 I 263
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
V0S.	Szalinski, NMDI.	1.4.53	A 9 -
	(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)		
IV. <u>Versetzt:</u>			
VI.	Lange, v. KA. Harburg-Land zum		
	KA. Wolfsburg	1.4.53	I 56a -
a.p. VI.	Danker, v. KA. Hann.-Münden zum		
	KA. Clausthal-Zellerfeld	1.4.53	K 8 -
VI.	Müller, v. KA. Alfeld zum		
	KA. Hann.-Münden	1.4.53	I 201a -
VI.	Philipsen, v. KA. Melle zum		
	KA. Lingen	20.5.53	I 58
VI.	Schwarze, v. KA. Lingen zum		
	KA. Melle	22.5.53	I 98 -
V0I.	Schoene, v. Reg. Hildesheim zum		
	KA. Osterode	1.6.53	H 39 -
a.p. VI.	Niemann, v. Reg. Hannover zum		
	KA. Emden	1.6.53	K 26 -
V. <u>Beauftragt:</u>			
VI.	Schwarze, mit Geschäftsleitung beim		
	KA. Melle beauftragt	22.5.53	I 98 -

VI. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.,am	Berufsbe- zeichnung	Einberu- fen am
Mense, Johannes	Osnabrück	9.1.26	IngfVT.	1.4.53

Nr.d.Dienst- altersliste	
alt	neu
-	L 41
I 173a	-
I 162	I 156
<u>Beamte des mittleren Dienstes</u>	
<u>I. Wiederverwendet:</u>	
-	0 6a
-	0 8
-	0 I,1
<u>II. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:</u>	
-	0 III,2
<u>III. Umstellung zur Dienstaltersliste:</u>	
0 I,1	0 I,2

VII. Umstellungen zur Dienstaltersliste:

VI. Vogel, geboren am 11.10.12. statt: 11.10.09.

VI. Kuhlen

I. Wiederverwendet:

VS. Sarich, Georg, KA, Rotenburg 1.4,53
(geb.9.1.00, EPr.21.5.28,
Anstellung 1.8.33, VS. 1.8.33)

VS. Wagner, Karl, KA. Wolfenbüttel 1.4,53
(geb.18.1.04, BrPrmVD.,
Anstellung 1.8.38,VS.1.8.38)

VAssist. Meder, Hermann, KA. Wittmund 1.4,53
(VS.z.Wv.) (geb.26.12.09, Fachprfg.
13.2.37, Anstellung 1.3.37)

II. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.,am	Dienstbe- zeichnung	Einberufen am
BgVT. Hellmoltd, Rolf	Hildesheim	15.1.27	Verm. Assistent- Anwärter	1.4.53

III. Umstellung zur Dienstaltersliste:

VAssist. Hülsmann

Nr. d. Dienst- altersliste	
alt	neu

Angestellte der Vergütungsgruppen III - V a T0.A

I. Eingestellt:

N a m e	Berufsbez. Akad. Grade	Dienst- stelle	geb. am	Hochschul- abschluß- Verwaltungs- prüfung	Ein- tritt
Tönnies, Herbert	<u>AssdV.</u> Dipl. Ing.	KA. Varel	27.4. 22	<u>DHPr. 16.5.49</u> GStPr. 12.2. 53	8.4. 53
Haupt, Erich	<u>AssdV.</u> Dipl. Ing.	KA. Nien- burg	30.12. 20	<u>DHPr. 12.9.49</u> GStPr. 12.2. 53	7.4. 53

- P 33

- P 34

II. Versetzt:

BgVT. Wiegand, v. Präs. Braunschweig (BodSch.) 1.1.53
z. KA. Braunschweig

Q 15

-

BgVT. Robbin, v. Präs. Braunschweig (KV) 1.1.53
z. Präs. Braunschweig (BodSch.)

Q 85

-

III. Höhergruppiert:

N a m e	geb. am	Berufs- bezeich- nung	Dienst- stelle	Ein- tritt	behördl.- Ing.-Prfg.	eingrup- piert
Dierks, Walter	1.2. 02	BgVT.	NLVA	1.2. 16	<u>29.5.26</u> -	1.1.53 (Va)
Hohls, Wilhelm	25.6. 09	IngfVT.	NLVA	28.3. 23	- <u>13.8.29</u>	1.1.53 (Va)
Klein, Gerhard	30.5. 11	VermIng.	NLVA	10.5. 35	I. StPr. <u>30.4.35</u>	1.1.53 (Va)
Lück, Otto	21.3. 97	Karto- graph	NLVA	2.12. 35	Meist.Pr. (Lith.) <u>29.6.35</u>	1.1.53 (IV)
Wiegand, Joh.- Heinrich	4.10. 05	BgVT.	KA. Braun- schweig	1.4. 35	<u>30.10.28</u> -	1.4.53 (IV)

- Q 112

- Q 113

- Q 115

Q 27 Q 2a

Q 15 Q 2b

Prüfungsnachrichten

<u>I. Große Staatsprüfung:</u>	<u>Prüfungstermin</u>
RVRef. Engel	22.5.53
RVRef. Bohnsack	25.6.53
RVRef. Hake	25.6.53
RVRef. Meyer, Heinz	25.6.53
 <u>II. Vermessungsinspektorprüfung:</u>	
a.p.VI.(K) Niemann, Reg. Hannover	24.3.53
 <u>III. Behördliche Vermessungstechnikerprüfung:</u>	
VT. Born, KA. Uelzen	I/53
VT. Drews, KA. Lüchow	I/53
VT. Hohnhorst, KA. Syke	I/53
VT. Kallinich, KA. Hannover	I/53
VT. Klaassen, KA. Osnabrück	I/53
VT. Kuhlmann, KA. Wittmund	I/53
VT. Leßmann, KA. Hannover	I/53
VT. Meyer, KA. Uelzen	I/53
VT. Müller, KA. Gifhorn	I/53
VT. Neesen, KA. Osnabrück	I/53
VT. Parplies, KA. Lüchow	I/53
VT. Sander, KA. Braunschweig	I/53
VT. Thiem, KA. Hannover	I/53
VT. Tholema, KA. Emden	I/53
VT. Tietje, KA. Braunschweig	I/53
VT. Viehl, KA. Osterholz-Scharmbeck	I/53
VT. Werner, KA. Osnabrück	I/53
 <u>IV. Behördliche Landkartentechnikerprüfung:</u>	
LkT. Halberstadt, NLVA	29.5.53

Sport in der NVuKV.

FUSSBALL 23.4.53: KA. Hannover - BundesbahnVermAmt	2 : 4
FUSSBALL 19.5.53: KA. Hannover - StadtVermAmt	2 : 1